

Eingegangene Stellungnahmen (Sammeldokument)

Stellungnahmeverfahren zur Änderung der [PatV zusätzlich: HKP-RL, SAPV-RL, ST-RL, HilfsM-RL]

HeilM-RL, HeilM-RL ZÄ, sowie KT-RL: Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Stand: 26. Juni 2020

Organisation	Eingang	Bemerkungen
Bundesärztekammer (BÄK)	25.06.2020	Verzicht auf Stellungnahme
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	25.06.2020	Verzicht auf Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V. (APH)	24.06.2020	
Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V. (BED)	24.06.2020	
Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.	24.06.2020	
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	24.06.2020	
Bundesverband für Podologie e.V.	24.06.2020	
Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V.	24.06.2020	Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme, aufgrund der kurzen zeitlichen Befristung.
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB)	25.06.2020	
SPECTARIS Deutscher Industrieverband für Optik,	25.06.2020	
Deutsches Rotes Kreuz	25.06.2020	Zwei separate Stellungnahmen
Bundesverband Ambulante Dienste e. V. und Stationäre Einrichtungen e. V. (bad e. V.)	25.06.2020	
Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e.V.(dba), Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. (dbl), Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.(dbs)	25.06.2020	
Bundesinnung der Hörakustiker KdöR (Biha)	25.06.2020	
VDB-Physiotherapieverband	25.06.2020	
Diakonie Deutschland	25.06.2020	
Bundesinnungsverband für Orthopädie.Technik	25.06.2020	
Bundespsychotherapeutenkammer (BptK)	25.06.2020	Verzicht auf Stellungnahme
Paritätischer Gesamtverband	25.06.2020	
SHV – Spitzenverband der Heilmittelverbände e. V.	25.06.2020	

Organisation	Eingang	Bemerkungen
Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)	25.06.2020	
Bundesverband Medizintechnologie (BVMed)	25.06.2020	
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband (AWO)	25.06.2020	
Deutscher Caritasverband (Caritas)	25.06.2020	
Eurocom. e.V.	25.06.2020	
Deutscher Verband der Ergotherapeuten e.V. (DVE)	24.06.2020	Gemeinsame Stellungnahme mit SHV ange- kündigt
Berufsverband der Soziotherapeuten	26.06.2020	verspätet

Bundeszahnärztekammer | Postfach 04 01 80 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

per E-Mail: sandra.carius@g-ba.de

Ihr Schreiben vom
23. Juni 2020

Durchwahl
-142

Datum
25. Juni 2020

Stellungnahmerecht der Bundeszahnärztekammer gemäß §§ 91 Abs. 5, Abs. 5a, 137f Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 Satz 2 SGB V zu Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

**Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertrags-zahnärztlichen Versorgung sowie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten
- Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie -**

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für die durch den Unterausschuss Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen übersendeten Unterlagen zu der vom Gemeinsamen Bundesausschuss geplanten Änderung der Richtlinien über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertrags-zahnärztlichen Versorgung sowie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten bezüglich der Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Hierzu gibt die Bundeszahnärztekammer keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dipl.-Math. Inna Dabisch, MPH

Referentin Abt. Versorgung und Qualität



BAG GPV

Bundesarbeitsgemeinschaft
Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V.

BAG GPV e.V. · Oppelner Straße 130 · 53119 Bonn

An den
Gemeinsamen Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin
Per E-Mail sandra.carius@g-ba.de

Oppelner Straße 130
53119 Bonn
Telefon 0228 3907637
Telefax 0228 3907639
E-Mail: info@bag-gpv.de
Internet: www.bag-gpv.de

24. Juni 2020

Stellungnahmeverfahren: Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19- Pandemie

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage.

Leider müssen wir Ihnen jedoch mitteilen, dass wir von einer Stellungnahme absehen müssen. Die kurze zeitliche Befristung lässt die Erarbeitung einer Stellungnahme innerhalb des Verbandes leider nicht zu.

Wir bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Obert
stellvertretender Vorsitzender

Jessica Odenwald
stellvertretende Vorsitzende

Regionen

GPV Berlin-Reinickendorf
GPV Bochum
GPV Bodenseekreis
SPV Kreis Borken
GPV Duisburg

GPV Ennepe-Ruhr-Kreis
GPV Landkreis Görlitz
GPV Kreis Groß-Gerau
GPV Kreis Herford
GPV im Landkreis Heidenheim

GPV Ilm-Kreis
GPV Main-Kinzig-Kreis
GPV Mainz
GPV Mayen-Koblenz / Koblenz
GPV im Kreis Mettmann

GPV Mönchengladbach
GPV Landkreis Ravensburg
GPV Landkreis Reutlingen
GPLV Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
GPV Solingen

GPV Kreis Steinfurt
GPV Stuttgart
GPV Kreis Viersen
GPV Weimar / Weimarer Land
GPV Wiesbaden

Geschäftsführender Vorstand:

Matthias Rosemann (Vorsitzender), Jessica Odenwald (stellv. Vorsitzende), Dr. Klaus Obert (stellv. Vorsitzender),
Edwin Stille (Schriftführer), Dieter Schax (Finanzverwalter)

Bankverbindung: Vereinsregister:

Sparkasse KölnBonn; SWIFT-BIC COLSDE 33; IBAN DE 72 3705 0198 1929 6142 02
8601 Amtsgericht Bonn



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 25.06.2020

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.10

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Frau Dr. Sandra Carius
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Verlängerung und
Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**

Ihre Mail vom 23.06.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für Ihre Mail vom 23.06.2020, in welchem der Bundesärztekammer kurzfristig
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der

- Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
- Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie,
- Soziotherapie-Richtlinie,
- Hilfsmittel-Richtlinie,
- Heilmittel-Richtlinie,
- Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte sowie
- Krankentransport-Richtlinie

bezüglich der Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-
Pandemie gegeben wird.

Die Bundesärztekammer gibt hierzu keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn; MPH
Leiter Dezernat 3

Von: [Carius, Sandra](#)
An: [Sieber, Annette](#); [Lerch, Dorothee](#)
Betreff: WG: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie | Bitte Rückmeldung bis 25.06. (12 Uhr)
Datum: Donnerstag, 25. Juni 2020 11:46:33
Anlagen: [01_BE_VL-RL_COVID-Sonderregelungen_Verlängerung-2_2020_06_23.docx](#)
[02_TG_VL-RL_COVID-Sonderregelungen_Verlängerung-2_2020-06-23.docx](#)
[03_Fließtext_VL-RL_COVID-Sonderregelungen_Verlängerung-2_2020_06_23.docx](#)
Dringlichkeit: Hoch

Von: J.Gerhardt (BPtK) <Gerhardt@bptk.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Juni 2020 11:39
An: Carius, Sandra <sandra.carius@g-ba.de>
Betreff: AW: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie | Bitte Rückmeldung bis 25.06. (12 Uhr)
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank für Ihre E-Mail und die Gelegenheit der Abgabe einer Stellungnahme, auf die die Bundespsychotherapeutenkammer dieses Mal verzichtet.

Mit freundlichem Gruß

i. A. Judith Gerhardt

--

Judith Gerhardt
Assistentin der Geschäftsführung
Bachelor Professional for the Social Sector and Healthcare (CCI)

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: 030 278785-13
Fax: 030 278785-44
E-Mail: gerhardt@bptk.de
Website: www.bptk.de

--

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Von: Carius, Sandra <sandra.carius@g-ba.de>

Gesendet: Dienstag, 23. Juni 2020 17:19

An: Carius, Sandra <sandra.carius@g-ba.de>

Betreff: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie | Bitte Rückmeldung bis 25.06. (12 Uhr)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe des G-BA zur

Änderung der

- **Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,**
- **Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie,**
- **Soziotherapie-Richtlinie,**
- **Hilfsmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte sowie**
- **Krankentransport-Richtlinie**

bezüglich der **Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.**

Ergänzend und zur Orientierung erhalten Sie ferner einen Auszug aus dem Text der betroffenen Richtlinien mit den gekennzeichneten Änderungen (siehe Dokument „Fließtext“). Die vollständigen Richtlinien sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/zum-unterausschuss/6/> abrufen.

Sie erhalten hiermit im Rahmen des richtlinienbezogenen Stellungnahmerechts Ihrer Organisation Gelegenheit zur **Abgabe einer Stellungnahme** zu dem oben bezeichneten Beschlussentwurf

bis Donnerstag, den 25. Juni 2020, 12:00 Uhr.

Für die kurze Frist bitten wir um Ihr Verständnis. Diese ist mit der Eilbedürftigkeit aufgrund kurzfristigen Anpassungsbedarfs an die aktuelle pandemische Lage zu begründen. Eine Beschlussfassung des Plenums ist bereits für Freitag, den 26. Juni 2020, vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Sandra Carius

Referentin
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Fon: +49 30-275838-441
Fax: +49 30-275838-405

eMail: sandra.carius@g-ba.de
Web: <http://www.g-ba.de>

*Diese elektronisch uebermittelte Post ist nur fuer den aufgefuehrten
Empfaenger bestimmt. Im Falle einer irrtuemlichen Uebermittlung bitten
wir um Ruecksendung an den Absender. Wir weisen darauf hin, dass diese Sendung
einschliesslich aller Anlagen insbesondere Dateianlagen unser Eigentum
ist und ohne unsere schriftliche Zustimmung weder abgeaendert, kopiert noch
dritten Personen zugaenglich gemacht werden darf.*

*This e-mail is private and confidential and should only be read by those
to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, please
return this e-mail to the sender. We notify that any dissemination,
distribution, copy, reproduction, modification or publication of this communication is
strictly prohibited. This message is not intended to be relied upon by
any person without subsequent written confirmation of its contents.*

P Bitte überlegen Sie gut, ob diese Mail unbedingt ausgedruckt werden muss.

Von: [Sebastian Froese](#)
An: [Carius, Sandra](#)
Cc: [Sieber, Annette](#); [Lerch, Dorothee](#)
Betreff: Stellungnahme des bad e.V. zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie
Datum: Donnerstag, 25. Juni 2020 10:45:36
Anlagen: [01_BE_VL-RL_COVID-Sonderregelungen_Verlängerung-2_2020_06_23.docx](#)
[ATT00001.htm](#)
[02_TG_VL-RL_COVID-Sonderregelungen_Verlängerung-2_2020-06-23.docx](#)
[ATT00002.htm](#)
[03_Fließtext_VL-RL_COVID-Sonderregelungen_Verlängerung-2_2020_06_23.docx](#)
[ATT00003.htm](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme in dem o.g. Anhörungsverfahren.

Inhaltlich positioniert sich der bad e.V. zu dem übersendeten Entwurf wie folgt:

Wir befürworten ganz ausdrücklich die Regelungen zur Änderung der HKP-Richtlinie, wie die PatV sie vorschlägt, und halten die hier vorgeschlagenen Sonderregelungen bzw. deren Verlängerung für dringend notwendig. Ein Verzicht hierauf könnte während der Corona-Pandemie zu erheblichen praktischen Problemen im Ordnungsmanagement und somit letztendlich auch in der Versorgung von Versicherten mit Leistungen der häuslichen Krankenpflege führen. Vor diesem Hintergrund fordern wir den o.g. Regelungsvorschlag inhaltlich unverändert zu beschließen.

Gegen die im Entwurf unterbreiteten weiteren Regelungsvorschläge bestehen zudem diesseits keine Bedenken.

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Carius, Sandra" <sandra.carius@g-ba.de>

Datum: 23. Juni 2020 um 17:19:35 MESZ

An: "Carius, Sandra" <sandra.carius@g-ba.de>

Betreff: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie | Bitte Rückmeldung bis 25.06. (12 Uhr)

Antwort an: "Carius, Sandra" <sandra.carius@g-ba.de>, "Sieber, Annette" <Annette.Sieber@g-ba.de>, "Lerch, Dorothee" <dorothee.lerch@g-ba.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe des G-BA zur

Änderung der

- **Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,**
- **Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie,**
- **Soziotherapie-Richtlinie,**
- **Hilfsmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte sowie**
- **Krankentransport-Richtlinie**

bezüglich der **Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.**

Ergänzend und zur Orientierung erhalten Sie ferner einen Auszug aus dem Text der betroffenen Richtlinien mit den gekennzeichneten Änderungen (siehe Dokument „Fließtext“). Die vollständigen Richtlinien sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/zum-unterausschuss/6/> abrufen.

Sie erhalten hiermit im Rahmen des richtlinienbezogenen Stellungnamerechts Ihrer Organisation Gelegenheit zur **Abgabe einer Stellungnahme** zu dem oben bezeichneten Beschlussentwurf

bis Donnerstag, den 25. Juni 2020, 12:00 Uhr.

Für die kurze Frist bitten wir um Ihr Verständnis. Diese ist mit der Eilbedürftigkeit aufgrund kurzfristigen Anpassungsbedarfs an die aktuelle pandemische Lage zu begründen. Eine Beschlussfassung des Plenums ist bereits für Freitag, den 26. Juni 2020, vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Sandra Carius

Referentin
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Fon: +49 30-275838-441
Fax: +49 30-275838-405

eMail: sandra.carius@g-ba.de

Web: <http://www.g-ba.de>

*Diese elektronisch uebermittelte Post ist nur fuer den aufgefuehrten
Empfaenger [Protected link](#) Falle einer irrtuemlichen Uebermittlung bitten
wir um Ruecksendung an den Absender. Wir weisen darauf hin, dass diese Sendung
einschliesslich aller Anlagen insbesondere Dateianlagen unser Eigentum
ist und ohne unsere schriftliche Zustimmung weder abgeaendert, kopiert noch
dritten Personen zugaenglich gemacht werden darf.*

*This e-mail is private and confidential and should only be read by those
to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, please
return this e-mail to the sender. We notify that any dissemination,
distribution, copy, reproduction, modification or publication of this communication is
strictly prohibited. This message is not intended to be relied upon by
any person without subsequent written confirmation of its contents.*

P Bitte ueberlegen Sie gut, ob diese Mail unbedingt ausgedruckt werden muss.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus der Bundesgeschäftsstelle.

Sebastian Froese
Stellvertretender Bundesgeschäftsführer, Justiziar
Rechtsanwalt

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.
- Seit über 30 Jahren **Ihr** Partner für die private Pflege! -

Sebastian Froese

Stellvertretender
Bundesgeschäftsführer, Justiziar

S.Froese@bad-ev.de

0201 354001

0201 357980



Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.
Zweigertstraße 50 • 45130 Essen (Sitz- und Gerichtstand) • www.bad-ev.de
Ust.-Nr. 112/5971/0819 • VR 3377 AG Essen

Von: [APH Bundesverband](#)
An: [Carius, Sandra](#); [Sieber, Annette](#); [Lerch, Dorothee](#)
Betreff: AW: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie | Bitte Rückmeldung bis 25.06. (12 Uhr)
Datum: Mittwoch, 24. Juni 2020 13:19:58
Anlagen: [image001.gif](#)

Sehr geehrte Frau Carius,

In der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Übersendung des Beschlussentwurfs und teilen mit, dass wir keinen Änderungsbedarf sehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr APH Bundesverband e.V.

Maike Vorholt
Justitiarin

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und
Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.
Karlsruher Str. 2 B
30519 Hannover
Tel.: 0511 - 875 98-24
Fax: 0511 - 875 98-13
E-Mail: post@aph-bundesverband.de
www.aph-bundesverband.de



Von: Carius, Sandra <sandra.carius@g-ba.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Juni 2020 17:19
An: Carius, Sandra <sandra.carius@g-ba.de>
Betreff: Stellungnahmeverfahren | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie | Bitte Rückmeldung bis 25.06. (12 Uhr)
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe des G-BA zur

Änderung der

- Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
- Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie,
- Soziotherapie-Richtlinie,
- Hilfsmittel-Richtlinie,
- Heilmittel-Richtlinie,
- Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte sowie
- Krankentransport-Richtlinie

bezüglich der **Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.**

Ergänzend und zur Orientierung erhalten Sie ferner einen Auszug aus dem Text der betroffenen Richtlinien mit den gekennzeichneten Änderungen (siehe Dokument „Fließtext“). Die vollständigen Richtlinien sowie weitere Informationen dazu können Sie auf unserer Homepage unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/zum-unterausschuss/6/> abrufen.

Sie erhalten hiermit im Rahmen des richtlinienbezogenen Stellungnahmerechts Ihrer Organisation Gelegenheit zur **Abgabe einer Stellungnahme** zu dem oben bezeichneten Beschlussentwurf

bis Donnerstag, den 25. Juni 2020, 12:00 Uhr.

Für die kurze Frist bitten wir um Ihr Verständnis. Diese ist mit der Eilbedürftigkeit aufgrund kurzfristigen Anpassungsbedarfs an die aktuelle pandemische Lage zu begründen. Eine Beschlussfassung des Plenums ist bereits für Freitag, den 26. Juni 2020, vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Sandra Carius

Referentin
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Fon: +49 30-275838-441
Fax: +49 30-275838-405

eMail: sandra.carius@g-ba.de
Web: <http://www.g-ba.de>

*Diese elektronisch uebermittelte Post ist nur fuer den aufgefuehrten
Empfaenger bestimmt. Im Falle einer irrtuemlichen Uebermittlung bitten
wir um Ruecksendung an den Absender. Wir weisen darauf hin, dass diese Sendung
einschliesslich aller Anlagen insbesondere Dateianlagen unser Eigentum
ist und ohne unsere schriftliche Zustimmung weder abgeaendert, kopiert noch
dritten Personen zugaenglich gemacht werden darf.*

*This e-mail is private and confidential and should only be read by those
to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, please
return this e-mail to the sender. We notify that any dissemination,
distribution, copy, reproduction, modification or publication of this communication is
strictly prohibited. This message is not intended to be relied upon by
any person without subsequent written confirmation of its contents.*

P Bitte ueberlegen Sie gut, ob diese Mail unbedingt ausgedruckt werden muss.



Wir sind für Sie da!
Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Stellungnahme des BED e.V. zur Verlängerung und Anpassung der Änderung der

- **Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie,**
- **Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-
Richtlinie,**
- **Soziotherapie- Richtlinie,**
- **Hilfsmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie,**
- **Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte,**
- **Krankentransport-Richtlinie sowie**
- **Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**

bezüglich der Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Wir unterstützen in allen Punkten die Forderung der
Patientenvertretung.

Mittwoch, 24. Juni 2020

Herzliche Grüße
i.A.

Andrea Hiller

Leitung Beratung und Information
Assistenz der Geschäftsführung

Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland BED e.V.
Maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene im Bereich Ergotherapie

Büro: 05221-875 945 3
Mobil: 0172-381 384 5
Fax: 0721-509 663 407
e-mail: a.hiller@bed-ev.de

Website: www.bed-ev.de
Verbandsregisternummer: VR 5578
Registersitz Essen

BED
Bundesverband für
Ergotherapeuten in Deutschland
e. V.

Verwaltung
Nohner Str. 10
66693 Mettlach
Tel 06868 - 9109 25
Fax 06868 - 9109 15

Bürotelefon:
05221-875 945 3

E-Mail: info@bed-ev.de
Web: www.bed-ev.de

Geschäftsführender Vorstand
Diplom-Betriebswirt
Christine Donner

Verbandsregister
Reg.-Nr. VR 5578
Amtsgericht Essen

Bankverbindung
DKB Deutsche Kreditbank AG
Konto-Nr. 208 52 72
BLZ 120 300 00
IBAN:DE47120300000002085272
SWIFT/BIC: BYLADEM1001
Gläubiger-
Identifikationsnummer:
DE37ZZZ00000759298

Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	
24.06.2020	
Änderung	Stellungnahme
Grundsätzliches	<p>Der bpa schließt sich den Ausführungen der Patientenvertretung an und begrüßt die von ihr vorgesehenen Richtlinienänderungen.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 22.05.2020 ausgeführt begrüßt der bpa die grundsätzliche Verknüpfung der Richtlinien-Ausnahmeregelungen mit der Feststellung des Deutschen Bundestages zum Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, da mit weiteren Neuinfektionen beziehungsweise weiteren Virusausbrüchen gerechnet werden muss. Die Bedrohung durch Epidemien nimmt insgesamt zu. Die Verknüpfung der Ausnahmeregelungen mit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Bundesregierung ermöglicht es, auf eine Epidemie / Pandemie unmittelbar zu reagieren, ohne dass zunächst Beschlüsse mit entsprechender Vorlaufzeit gefasst und in Kraft gesetzt werden müssen.</p> <p>Der bpa hat in seiner Stellungnahme vom 22.05.2020 die Ausweitung der vom G-BA vorgesehenen Verknüpfung angeregt, die zuvor lediglich auf die Verordnungs- / Einreichungsfristen beschränkt war. Der bpa begrüßt, dass dies von der PatV berücksichtigt wurde und nun auch die inhaltlichen Sonderregelungen, wie z.B. das Ausstellen von Folgeverordnungen nach telefonischer Anamnese, in einem epidemischen Gefährdungsfall unmittelbar greifen sollen. Nur durch diese umfassenden Ausnahmeregelungen kann während einer Gefährdungslage den drohenden Infektionsketten schnell und nachhaltig begegnet werden. Der bpa begrüßt und teilt deswegen die Formulierungen der PatV und regt darüber hinaus an, diese insbesondere auch für den Bereich der Psychotherapie vorzusehen.</p>

PatV

I. Die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (**Häusliche Krankenpflege-Richtlinie**) vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gelten für die Anwendung dieser Richtlinie folgende Maßgaben:

- a) Die Regelung nach § 3 Absatz 5 Satz 2, wonach rückwirkende Verordnungen grundsätzlich nicht zulässig und Ausnahmefälle besonders zu begründen sind, findet nur auf Erstverordnungen Anwendung. Bei Folgeverordnungen sind rückwirkende Verordnungen für bis zu 14 Tage ab dem Datum der Ausstellung zulässig, wenn **aufgrund der Ausbreitung von COVID-19** eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war.
- b) Die Regelungen nach § 5 Absatz 2, wonach bei Folgeverordnungen für eine längere Dauer die Notwendigkeit begründet werden muss und die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist, werden ausgesetzt.
- c) § 6 Absatz 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10-Tage-Frist erweitert wird.

Unter I a) wird die rückwirkende Verordnung auf die Ausbreitung von COVID-19 bezogen. Aus Sicht des bpa sollte dies jedoch nicht nur für SARS-CoV-2 gelten, sondern grundsätzlich. Der bpa schlägt deshalb folgende **Umformulierung** vor:

- a) *Die Regelung nach § 3 Absatz 5 Satz 2, wonach rückwirkende Verordnungen grundsätzlich nicht zulässig und Ausnahmefälle besonders zu begründen sind, findet nur auf Erstverordnungen Anwendung. Bei Folgeverordnungen sind rückwirkende Verordnungen für bis zu 14 Tage ab dem Datum der Ausstellung zulässig, wenn eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war.*

Im Übrigen schließt sich der bpa den Formulierungen der Patientenvertretung an.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

24.06.2020

d) Folgeverordnungen können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.“

Richtlinien:

- häusliche Krankenpflege
- spezialisierte ambulante Palliativversorgung
- Psychotherapie
- Hilfsmittel

Während im Bereich der Heilmittel in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung die Ausnahmeregelungen aufgrund der COVID-19 Pandemie bis zum 30.09.2020 verlängert wurden, laufen diese in der häuslichen Krankenpflege, der SAPV, Psychotherapie und für den Bereich Hilfsmittel Ende Juni 2020 aus. Die Ausnahmeregelungen werden hier nur noch grundsätzlich an die Feststellung des Deutschen Bundestages über eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gebunden.

Der bpa spricht sich dafür aus, alle Richtlinien gleichberechtigt zu behandeln und alle Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 30.09.2020 zu verlängern. Die aktuell wieder ansteigende Zahl an Neuinfektionen macht deutlich, wie instabil die Lage ist und dass die COVID-19-Pandemie noch längst nicht vorüber ist. Im Sinne des verantwortungsvollen Umgangs zum Schutz der alten und kranken Menschen halten wir es deshalb für angezeigt, die ergriffenen Maßnahmen bis Ende September 2020 fortzusetzen. Zudem erschließt sich nicht, warum die Regelungsbereiche der einzelnen Richtlinien unterschiedlich behandelt werden sollten. Sofern es noch ein pandemie-bedingtes Erfordernis zur Fortsetzung der Sonderregelung gibt, ist die Voraussetzung für die Sonderregelungen für alle Leistungsbereiche gleichermaßen erfüllt und alle Maßnahmen wären mit identischer Laufzeit zu versehen.

Unterschiedliche Regelungsdauern führen zudem bei den Ärzten sowie bei den sonstigen Leistungserbringern und insbesondere den Versicherten zur Verunsicherung und Intransparenz.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	
24.06.2020	
	Die Aufhebung der Sonderregelungen zum 1. Juli 2020 verstärkt daneben das Risiko neuer Infektionen mit SARS-CoV-2.
Heilmittel	Der bpa begrüßt, dass die Ausnahmeregelungen im Bereich der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung mit dem Beschluss bis zum 30.09.2020 verlängert werden. Die Erweiterung der Behandlungsfrist von 14 auf 28 Tage ist ebenso sinnvoll.
Krankentransport-Richtlinie	Der bpa stimmt den Ausführungen der PatV zu. Die Verordnungsmöglichkeit auch nach einer telefonischen Anamnese trägt dazu bei, dass Praxisbesuche, die lediglich der Ausstellung von Verordnungen dienen und für den Versicherten sowie für die Ärzte und Praxismitarbeiter ein Gefährdungsrisiko für eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 darstellen, vermieden werden. Die Übergangsregelung bis zum 30.09.2020 ist daher sinnvoll und trägt dazu bei, weitere Infektionsketten zu vermeiden.

**Stellungnahme Bundesverband für Podologie e.V.
Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**

PatV	GKV-SV/KBV/DKG	BV für Podologie
<p>HeilM-RL</p> <p>„§ 2a Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie</p> <p>(1) Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gelten für die Anwendung dieser Richtlinie befristet für alle Verordnungen, die bis zum 30. September30. Juni 2020 ausgestellt werden, folgende Maßgaben:</p>	<p>HeilM-RL</p> <p>„§ 2a Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie</p> <p>(1) Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise geltengilt für die Anwendung dieser Richtlinie befristet für alle Verordnungen, die bis zum 30. September30. Juni 2020 ausgestellt werden, folgende Maßgaben:</p>	<p>Angesichts eines weiterhin andauernden COVID-19-Infektionsgeschehens und damit verbundenen Einschränkungen des täglichen Lebens mit Auswirkungen auf die Patientenversorgung begrüßen wir eine Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 30. September 2020.</p>
<p>a) Folgeverordnungen gemäß § 7 Absatz 9 und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der</p>	<p>a) Folgeverordnungen gemäß § 7 Absatz 9 und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der</p>	<p>Wir folgen dem Vorschlag der PatV: Die Regelung ermöglicht es insbesondere Risikogruppen, die den überwiegenden Patientenkreis bilden, die weiterhin bestehende bzw. empfohlene Kontaktreduzierung einzuhalten und das Infektionsrisiko durch Fahrten zum Arzt mit öffentlichen</p>

PatV	GKV-SV/KBV/DKG	BV für Podologie
<p>selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.</p>	<p>selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.</p>	<p>Verkehrsmitteln und Kontakten im Wartezimmer zu mindern.</p>
<p>b)</p> <p>Die Regelungen nach Frist in § 15 Absatz 12 Satz 1 zweiter Halbsatz, wonach die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen begonnen werden soll, wird auf 28 Kalendertage erweitert. Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung nicht innerhalb der Zeiträume nach § 15 Absatz 1 aufgenommen wird, werden ausgesetzt.</p>	<p>b)</p>	<p>Die Regelung berührt den Bereich Podologie nicht, da die HeilM-RL für die podologische Therapie ohnehin einen Behandlungsbeginn von 28 Kalendertagen vorsieht. Bei einer Behandlungsfrequenz von 4 – 6 Wochen und der immerwährenden Verordnung im Regelfall regen wir - im Sinne der Behandlungskontinuität und zur Reduzierung ungültiger Verordnungen durch eine zu frühe Ausstellung der Verordnung - einen generellen Behandlungsbeginn von 42 Kalendertagen für die podologische Therapie an.</p>
<p>c) Die Regelungen nach § 16 Absatz 3, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit</p>	<p>e) Die Regelungen nach § 16 Absatz 3, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit</p>	

PatV	GKV-SV/KBV/DKG	BV für Podologie
<p>verlieren, wenn die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wird, werden ausgesetzt.</p>	<p>verlieren, wenn die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wird, werden ausgesetzt.</p>	
<p>(2) Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gilt die Regelung nach § 16a mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die 7-Kalendertage-Frist wird auf eine 14-Kalendertage-Frist sowie die 12-Kalendertage-Frist auf eine 21-Kalendertage-Frist erweitert. - Die unmittelbare Erforderlichkeit kann sich auch aus dem Umstand einer Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis ergeben.“ 		

Hamm, 24.06.2020



Jeannette Polster
 1. Vorsitzende

Bundesverband für Podologie e.V.

**Stellungnahme über eine Änderung der
Heilmittel-Richtlinie und Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte:**

-Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID-19- Pandemie -

 <p>Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e.V.</p>	 <p>Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.</p>	 <p>Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie</p>
<p>Deutscher Bundesverband der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersene.V. Holstenwall 12 20355 Hamburg www.dba-ev.de</p>	<p>Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. Augustinusstraße 11a 50226 Frechen www.dbl-ev.de</p>	<p>Deutscher Bundesverband für akademische Sprachtherapie und Logopädie e.V. Goethestraße 16 47441 Moers www.dbs-ev.de</p>

Gern nehmen wir zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

<p>Stellungnahme dba, dbl, dbs 25. Juni 2020</p>	
<p>HeilM-RL / HeilM-RL-ZÄ</p>	<p>Begründung</p>
<p>§ 2a Abs. 1</p>	<p>Einer Verlängerung bis zum 30. September 2020 wird ausdrücklich zugestimmt.</p>
<p>§ 2a Abs. 1 Buchstaben a) und c)</p>	<p>Wir sehen den Entwurf der Patientenvertretung als vorausschauend und den Bedürfnissen der Versicherten am ehesten gerecht werdend an. Aus diesem Grunde stimmen wir dem Entwurf der Patientenvertretung vollumfänglich zu.</p> <p>Es wäre nicht sachgerecht die Buchstaben a) und c) zu streichen, wie es von GKV-SV/KBV/DKB gefordert wird.</p> <p>Es muss weiterhin möglich sein, dass Folgeverordnungen und auch Verordnungen außerhalb des Regelfalls nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden, um insbesondere Risikopatienten das Aufsuchen der Arztpraxen nicht vorzugeben und unnötige Patienten-Arzt-Kontakte weiterhin zu vermeiden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit der Videosprechstunden durch Ärzte bis Ende September gegeben ist, ist es erforderlich, die unter a) gegebene Möglichkeit ebenfalls weiter bis zum 30. September vorzusehen.</p> <p>In der aktuellen Situation ist eine Therapiefortsetzung und Therapiekontinuität nicht immer möglich. So ist insbesondere die Therapie in Pflegeeinrichtungen sowie Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe nach wie vor erschwert oder gar nicht möglich, so dass die Möglichkeit der Therapieunterbrechung weiter erforderlich ist.</p>



Stellungnahme dba, dbf, dbs		25. Juni 2020
	Auch lokale „Lockdowns“, wie aktuell z.B. im Kreis Gütersloh und Warendorf, erfordern weiterhin Flexibilität, die durch die aktuelle Regelung unter c) gegeben ist.	
§ 2a Abs. 1 Buchstabe b)	Eine Verlängerung der Beginnfrist auf 28 Tage wird befürwortet. Es ist sinnvoll, keine gänzlich neue Regelung zu schaffen, sondern die ab Oktober 2020 geltende Regelung bereits jetzt in Kraft zu setzen.	

Marion Malzahn

dba
Marion Malzahn
1. Vorsitzende

Kern

dbf
Frauke Kern
Mitglied im Bundesvorstand,
Interessenvertretung
Freiberufler

V. Gerrlich

dbs
Volker Gerrlich
Geschäftsführer

Stellungnahme des Deutschen Roten Kreuz zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien

- [PatV: über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung, über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,]
 - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung sowie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten
- Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie –

Allgemeine Bewertung

Das Deutsche Rote Kreuz hat die COVID-19 bedingten Anpassungen der Richtlinien mit den Sonderregelungen für die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie, Heil- und Hilfsmitteln und seine Verlängerung begrüßt

Die Verlängerung der Regelungen war angesichts der Tatsache, dass insbesondere vulnerable Patientengruppen wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige weiterhin vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden müssen, dringend geboten. Gleichzeitig muss eine kontinuierliche gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Durch die erleichterte Ausstellung von Folgeverordnung, die Verlängerung der Gültigkeit der Regelungen und die erweiterten Fristen für die Genehmigung durch die Krankenkassen wurden Besuche in der Arztpraxis, die nur zwecks Abholung der Verordnung erforderlich sind, vermieden. Auf diese Weise wurden Ansteckungsrisiken reduziert, ohne die lückenlose Versorgung der Patient/innen zu gefährden. Auch wenn die Ansteckungsrisiken durch den Rückgang der Neuinfektionen zwischenzeitlich reduziert wurden, sind Besuche in Arztpraxen, die nur zum Zweck des Ausstellens von Verordnungen notwendig sind, aus unserer Sicht weiterhin zu vermeiden.

Ergänzend bedarf es sowohl in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie, in der SAPV-Richtlinie als auch in der Soziotherapie-Richtlinie sowie in der Heilmittel-Richtlinie der Möglichkeit zur Leistungserbringung per Video und Telefon, sofern Beratungen oder Therapien bedingt durch die SARS-CoV-2 zur Kontaktreduzierung auch per Video oder Telefon stattfinden können. Voraussetzung ist, dass der und die Versicherte einwilligt und die Technik bei den Leistungserbringern und den Versicherten eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleistet. Die digitale oder telefonische Leistungserbringung ist in der Abrechnung der persönlichen Leistungserbringung gleichzusetzen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, dass die Ausnahmenregelungen auch nach dem 30.09.2020 für ausgerufene Corona- Hotspotgebiete zur unkomplizierten Anwendung kommen.

Des Weiteren sollte im Sinne einer Entbürokratisierung die Diskussion geführt werden, welche der derzeit geltenden Sonderregelungen möglicherweise in eine dauerhafte Regelung überführt werden können, wie beispielsweise die Fristenregelungen bei der Verordnung ambulanter Leistungen (HKP-RL) oder flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser im Sinne einer Optimierung des Entlassungsmanagements.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Anpassung und Verlängerung von Sonderregelungen HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL

Das Deutsche Rote Kreuz teilt die Auffassung der Patientenverbände im Gemeinsamen Bundesausschuss, dass die Sonderregelungen zu den Richtlinien zur Verordnung häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie und Hilfsmitteln solange aufrecht erhalten werden sollten, wie die Feststellung einer Pandemielage von nationaler Tragweite besteht. Auch der jüngste Beschluss der Bundeskanzlerin und der Länderregierungen vom 17. Juni 2020 sieht weiterhin die Notwendigkeit von Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen, bis ein Impfstoff oder wirksame Medikamente gegen COVID-19 gefunden wurden. Auch die jüngsten Ausbrüche von COVID-19 in einzelnen Hotspots und Landkreisen zeigen die Fragilität der Infektionslage. Gleichzeitig haben die Patientinnen und Patienten ein hohes Interesse, Arztbesuche, wo immer sie notwendig sind, wieder wahrzunehmen. Die Existenz von Sonderregelungen muss daher nicht zwangsweise dazu führen, dass Patientinnen und Patienten notwendige Untersuchungen unterlassen.

Insbesondere vulnerable Patient*innen, wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige müssen weiterhin vor einer Ansteckung mit Covid-19 geschützt werden. Gleichzeitig muss eine kontinuierliche gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Studie aus Bremen¹ hat gezeigt, dass durch eine erhöhte Gefährdung von pflegebedürftigen Menschen auch ein höheres Infektionsrisiko für deren Pflegekräfte einhergeht.

Des Weiteren möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Sonderregelungen auch die Arbeit der Pflegeeinrichtungen entlastet haben, denn sie müssen häufig Verordnungen der Patient/innen in der Arztpraxis abholen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen. Die Sonderregelungen haben wesentlich zur Entlastung und Entbürokratisierung der Arbeitsprozesse in den Pflegeeinrichtungen beigetragen. Es hat sich auch gezeigt, dass die Erleichterungen bei der Ausstellung der Verordnungen nicht zu Leistungs- oder Mengenausweitungen geführt haben. Aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes haben die Sonderregelungen einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in der Pandemie geleistet. Das Deutsche Rote Kreuz unterstützt daher mit Nachdruck die Position der PatV zur Verlängerung der Sonderregelungen bis zur Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite.

Änderung HeiM-RL

Das Deutsche Rote Kreuz unterstützt die Position der PatV, wonach Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und an den Patienten/ die Patientin übermittelt werden können, sofern der/die Versicherte zuvor aufgrund der selben Erkrankung unmittelbar durch den Arzt oder die Ärztin untersucht wurde. Begrüßt wird die von allen Bänken des G-BA vertretene Position, wonach der Beginn der Behandlung von einer Frist von 14 Tagen auf 28 Tage erweitert wird. Somit ist es möglich, dass Behandlungen, die aufgrund von Praxisbeschränkungen nicht stattfinden konnten und jetzt nachgeholt werden, ohne erneute Ausstellung einer Verordnung aufgenommen werden können.

¹ <https://www.uni-bremen.de/fb11/corona-update-fb11/zur-situation-der-langzeitpflege-in-deutschland-waehrend-der-corona-pandemie>

Verlängerung bezüglich Krankentransport-RL

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt, dass die Erleichterungen in der Genehmigung von Krankentransporten für COVID-19 positive Patient/innen und von Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne bis zum 30. September aufrechterhalten werden. Begründet wird dies mit einem möglichst aufwandsarmen Zugang zur (zahn-)ärztlichen Akutbehandlung. Unterstützt wird auch hier die Position der PatV, dass die Ausstellung und Übermittlung Verordnung eines Krankentransports nach telefonischer Anamnese durch einen Vertragsarzt weiterhin möglich sein sollte.

Berlin, den 25.06.2020

eurocom e.V. · Reinhardtstr. 15 · D-10117 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste
Leistungen
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin
Email: sandra.carius@g-ba.de

Berlin, 25. Juni 2020

Stellungnahme zum Beschlussentwurf des G-BA zur Änderung der HilfsM-RL (COVID-19-Sonderregelung)

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

vielen Dank, dass Sie den berechtigten Organisationen die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Vorschläge. Jedoch halten wir es aufgrund der anhaltenden Situation für dringend notwendig, die in § 8 a vorgesehene Ausnahmeregelung der Hilfsmittelrichtlinie auf alle medizinisch notwendigen Hilfsmittel auszuweiten.

Gemäß § 33 Abs. 5a Satz 1 SGB V ist die vertragsärztliche Verordnung nur erforderlich, soweit eine erstmalige oder erneute ärztliche Diagnose oder Therapieentscheidung medizinisch geboten ist. Jedoch kann die Krankenkasse nach § 33 Abs. 5a Satz 2 SGB V abweichend davon eine vertragsärztliche Verordnung als Voraussetzung für die Kostenübernahme verlangen, soweit sie auf die Genehmigung der beantragten Hilfsmittelversorgung verzichtet haben.

Sie argumentieren in Ihren tragenden Gründen zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien für die Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie damit, dass unnötige Patienten-Arzt-Kontakte vermieden werden sollen, um die Infektionsrisiken zu minimieren.

Es ist nicht ersichtlich, warum zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel von den Sonderregelungen nicht erfasst werden. Zumal Hilfsmittel durch ihre definierte Nutzungsdauer bzw. durch Defekte nicht mehr gebrauchsfähig sein können. Für den Ersatz dieser Hilfsmittel kann eine ärztliche Verordnung notwendig sein.

Somit sollte die o.g. Argumentation auch für die Versorgung mit zum Gebrauch bestimmten Hilfsmitteln gelten und der Zugang zur Hilfsmittelversorgung für sämtliche Personengruppen ermöglicht werden.

eurocom e.V.
European Manufacturers Federation
for Compression Therapy and
Orthopaedic Devices

Reinhardtstr. 15
D-10117 Berlin

Telefon +49 30 25 76 35 060

Fax +49 30 25 76 35 069

E-Mail info@eurocom-info.de

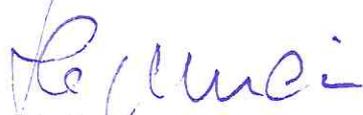
www.eurocom-info.de

Somit schlagen wir vor § 8a Abs. 1 Buchst. b HilfsM-RL wie folgt zu ändern:

„b) *Folgeverordnungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.*“

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
eurocom e.V.



Oda Hagemeier
Geschäftsführerin



GKV-Spitzenverband
 Frau Carla Meyerhoff-Grienberger
 Referatsleiterin Hilfsmittel
 Reinhardtstraße 28
 10117 Berlin

22. Juni 2020

Verlängerung der Empfehlungen zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 zunächst bis 31. Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Meyerhoff-Grienberger,

die Corona-Pandemie hat insbesondere auch die Hilfsmittelversorgung vor große Herausforderungen gestellt. Dass die Hilfsmittelversorgung mittlerweile in den meisten Versorgungsbereichen – leider mit Ausnahme der Versorgung in einigen stationären Einrichtungen – weitgehend reibungslos verläuft, ist insbesondere dem schnellen Handeln des GKV-Spitzenverbandes zu verdanken, der bereits Mitte März die ersten „Empfehlungen zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2“ vorgelegt hat. Diese wurden mittlerweile 3 mal ergänzt und weiterentwickelt. Die letzte Aktualisierung und damit 4. Fassung stammt vom 4. Mai 2020. Für dieses Engagement und dieses schnelle Handeln wollen wir Ihnen an dieser Stelle auch persönlich danken.

Nunmehr sind die GKV-Empfehlungen lediglich bis Ende Juni dieses Jahres befristet.

Die Verwaltungsvereinfachungen wurden insbesondere aus der Notwendigkeit der Kontaktreduzierung abgeleitet. Gerade die Rückkehr in einen von uns allen gewünschten Normalbetrieb setzt voraus, dass Patienten und Versicherte darauf vertrauen können, dass sie ohne Bedenken in die Praxis, in das versorgende Sanitätshaus etc. gehen oder in der Häuslichkeit versorgt werden können. Die Leistungserbringer in der Hilfsmittelversorgung sind gerade erst noch dabei, dieses Vertrauen zurückzugewinnen. Allerdings muss man feststellen, dass bei vielen Versicherten und Patienten die Sorgen vor einer Infektion nach wie vor überwiegen.

In der Versorgungsrealität stellen wir somit fest, dass diese längst noch nicht „coronafrei“ ist und noch immer bestmögliche Kontaktvermeidung angesagt ist. Da nicht damit zu rechnen ist, dass in den nächsten Monaten die Pandemie gänzlich überstanden ist, zumal noch nicht absehbar ist, wann ein Impferum in ausreichender Quantität verfügbar ist und eine zweite oder auch dritte Infektionswelle zum Herbst und Winter nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, plädiert die IGHV dafür, die Befristung **zunächst bis mindestens 31. Oktober 2020** zu verlängern, um die Situation dann erneut zu bewerten.

Durch eine Verlängerung würde man auch ausreichend Zeit gewinnen, um eine Lösung für eine Übergangsregelung zu finden. Bei diversen Prozessen ist unklar, wie das Auslaufen der Corona-Regelungen umzusetzen ist. Der Zeitverzug zwischen Rezeptausstellung über die jeweilige Versorgung bis hin zur Abrechnung führt zum Beispiel immer zu Nachwirkungen, die es zu beachten gilt und die nicht ab Stichtag 1.7.2020 von heute auf morgen behoben sind. Hierfür müssen praktikable Lösungen gefunden werden.

Aus Sicht der IGHV bedürfen insbesondere folgende Punkte aus den Empfehlungen einer Verlängerung:

1. Kontaktreduzierung bei der Versorgung

- a. *Ist eine Versorgung des diabetischen Fußes nicht aufschiebbar, kann die Dauer des persönlichen Kontaktes und die Entfernung zum Versicherten reduziert werden, indem anstelle einer Pedographie andere geeignete Messverfahren angewendet werden, die entsprechend von den Krankenkassen akzeptiert werden.*
- b. *Auf Lagerbegehungen der Krankenkassen, die im Rahmen der Prüfung des Kasseneigentums durchgeführt werden, ist zu verzichten.*

2. Administrative Prozesse

- a. *Auf die Erbringung von Unterschriften durch die Versicherten (Empfangsbestätigung, Beratungsdokumentation, Lieferschein etc.) soll bei Versorgungsungen ohne oder mit persönlichem Kontakt ebenfalls verzichtet werden.*
- b. *Auf Fortbildungsnachweise, die gemäß einer vertraglichen Verpflichtung von den Leistungserbringern beizubringen sind, wird bis auf weiteres verzichtet.*

3. Ärztliche Verordnung

- a. *Auf eine Folgeverordnung wird bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln wie Inkontinenzhilfen oder Stomaartikel verzichtet, sofern die Erstversorgung bereits von der Krankenkasse genehmigt oder Genehmigungsfreiheit vertraglich vereinbart wurde. Dies gilt auch für laufend notwendiges Verbrauchsmaterial für Hilfsmittel (z. B. für Beatmungs- und Sauerstoffgeräte) und für benötigten Sauerstoff.*

Die Erfahrungen der letzten Wochen haben zudem gezeigt, dass die Versorgung auch mit deutlich schlankeren Verwaltungsvorgaben offenbar gut funktioniert. Daher sollte unseres Erachtens auch darüber nachgedacht werden, die oben genannten bürokratischen Regeln, die jetzt übergangsweise ausgesetzt wurden, grundsätzlich abzuschaffen und die Corona bewährten Vereinfachungen zum gemeinsamen Nutzen beizubehalten.

Wir – die Vertreter der IGHV – wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie auf eine Verlängerung der Empfehlungen hinwirken und parallel pragmatische „Übergangsregelungen“ vorschlagen könnten.

Gerne unterstützen wir Sie dabei und stehen Ihnen für Rückfragen und weiteren Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV)



Marcus Kuhlmann
Leiter Medizintechnik im Industrieverband SPECTARIS e. V.
im Auftrag für die IGHV

Stellungnahme des VDAB

**zur Verlängerung und Anpassung der
Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO
Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0
Fax 030 / 20 05 90 79-19
E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:
sandra.carius@g-ba.de

Berlin, 25. Juni 2020

Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

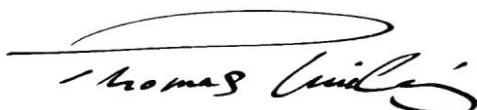
zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Um die Planbarkeit für alle in der Pflege Beschäftigten zu erhöhen und den bürokratischen und organisatorischen Mehraufwand zu verringern, begrüßen wir, dass die Gültigkeit der Sonderregelungen an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag geknüpft wird.

Weiterhin halten wir die Position der Patientenvertreter in Bezug auf die HeilM-RL, HeilM-RL ZÄ und Krankentransport-Richtlinie für sachgerecht, wonach Verordnungen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und vom Vertragsarzt postalisch an einen in der Arztpraxis bekannten Versicherten übermittelt werden, sofern sich die verordnende Vertragsärztin oder der verordnende Vertragsarzt vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung überzeugt hat. Solange die Covid-19-Epidemie nicht weitestgehend eingedämmt wurde, müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Anstieg von Neuinfektionen zu verhindern. Dies gilt ebenso für die Forderung der Patientenvertreter in Bezug auf das Aussetzen der Regelungen, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung ohne angemessene Begründung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wird. Die Aufrechterhaltung dieser Regelung ist angesichts der aktuellen Lage ebenfalls nur folgerichtig und sachgerecht.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer

Stellungnahme zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien

Über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung sowie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten – Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Allgemeine Bewertung

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. hatte in seiner Stellungnahme im Mai zu den COVID-19 bedingten Anpassungen der Richtlinien ausdrücklich die befristete Verlängerung der Sonderregelungen für die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie, Heil- und Hilfsmitteln sowie zur Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten begrüßt. Die Verlängerung der Regelungen war angesichts der Tatsache, dass insbesondere vulnerable Patientengruppen wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige weiterhin vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden müssen, dringend geboten. Gleichzeitig muss eine kontinuierliche gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden.

Durch die erleichterte Ausstellung von Folgeverordnung, die Verlängerung der Gültigkeit der Regelungen und die erweiterten Fristen für die Genehmigung durch die Krankenkassen wurden Besuche in der Arztpraxis, die nur zwecks Abholung der Verordnung erforderlich sind, vermieden. Auf diese Weise wurden Ansteckungsrisiken reduziert, ohne die lückenlose Versorgung der Patient/innen zu gefährden. Auch wenn die Ansteckungsrisiken durch den Rückgang der Neuinfektionen zwischenzeitlich reduziert wurden, sind Besuche in Arztpraxen, die nur zum Zweck des Ausstellens von Verordnungen notwendig sind, aus unserer Sicht weiterhin zu vermeiden.

Ergänzend bedarf es sowohl in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie, in der SAPV-Richtlinie als auch in der Soziotherapie-Richtlinie sowie in der Heilmittel-Richtlinie der Möglichkeit zur Leistungserbringung per Video und Telefon, sofern Beratungen oder Therapien bedingt durch die SARS-CoV-2 zur Kontaktreduzierung auch per Video oder Telefon stattfinden können. Voraussetzung ist, dass der und die Versicherte einwilligt und die Technik bei den Leistungserbringern und den Versicherten eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleistet. Die digitale oder telefonische Leistungserbringung ist in der Abrechnung der persönlichen Leistungserbringung gleichzusetzen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, dass die Ausnahmenregelungen aus nach dem 30.09.2020 für evtl. ausgerufene Corona-Hotspotgebiete zur unkompliziert Anwendung kommen können.

Des Weiteren sollte im Sinne einer Entbürokratisierung die Diskussion an, welche der derzeit geltenden Sonderregelungen möglicherweise in eine dauerhafte Regelung überführt werden könnten, wie beispielsweise die Fristenregelungen bei der Verordnung ambulanter Leistungen (HKP-RL) oder flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser im Sinne einer Optimierung des Entlassungsmanagements.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Anpassung und Verlängerung von Sonderregelungen HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL

Die AWO teilt die Auffassung der Patientenverbände im Gemeinsamen Bundesausschuss, dass die Sonderregelungen zu den Richtlinien zur Verordnung häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie und Hilfsmitteln solange aufrecht erhalten werden sollten, wie die Feststellung einer Pandemielage von nationaler Tragweite besteht. Auch der jüngste Beschluss der Bundeskanzlerin und der Länderregierungen vom 17. Juni 2020 sieht weiterhin die Notwendigkeit von Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen, bis ein Impfstoff oder wirksame Medikamente gegen COVID-19 gefunden wurden. Auch die jüngsten Ausbrüche von COVID-19 in einzelnen Hotspots und Landkreisen zeigen die Fragilität der Infektionslage. Gleichzeitig haben die Patientinnen und Patienten ein hohes Interesse, Arztbesuche, wo immer sie notwendig sind, wieder wahrzunehmen. Die Existenz von Sonderregelungen muss daher nicht zwangsweise dazu führen, dass Patient*innen notwendige Untersuchungen unterlassen.

Insbesondere vulnerable Patient*innen, wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige müssen weiterhin vor einer Ansteckung mit Covid-19 geschützt werden. Gleichzeitig muss eine kontinuierliche gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Studie aus Bremen (<https://www.uni-bremen.de/fb11/corona-update-fb11/zur-situation-der-langzeitpflege-in-deutschland-waehrend-der-corona-pandemie>) hat gezeigt, dass durch eine erhöhte Gefährdung von pflegebedürftigen Menschen auch ein höheres Infektionsrisiko für die Pflegekräfte einhergeht.

Des Weiteren möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Sonderregelungen auch die Arbeit der Pflegeeinrichtungen entlastet haben, denn sie müssen häufig Verordnungen der Patient*innen in der Arztpraxis abholen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen. Die Sonderregelungen haben wesentlich zur Entlastung und Entbürokratisierung der Arbeitsprozesse in den Pflegeeinrichtungen beigetragen. Es hat sich auch gezeigt, dass die Erleichterungen bei der Ausstellung der Verordnungen nicht zu Leistungs- oder Mengenausweitungen geführt haben. Aus Sicht des AWO Bundesverbands haben die Sonderregelungen einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in der Pandemie geleistet. Die AWO unterstützt daher mit Nachdruck die Position der PatV zur Verlängerung der Sonderregelungen bis zur Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite.

Änderung HeilM-RL

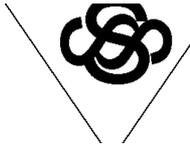
Die AWO unterstützt die Position der PatV, wonach Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und an den Patient*innenübermittelt werden können, sofern der/die Versicherte zuvor aufgrund der selben Erkrankung unmittelbar durch die Ärzt*in untersucht wurde. Begrüßt wird die von allen Bänken des G-BA vertretene Position, wonach der Beginn der Behandlung von einer Frist von 14 Tagen auf 28 Tage erweitert wird. Somit ist es möglich, dass Behandlungen, die aufgrund von Praxisbeschränkungen nicht stattfinden konnten und jetzt nachgeholt werden, ohne erneute Ausstellung einer Verordnung aufgenommen werden können.

Verlängerung bezüglich Krankentransport-RL

Die AWO begrüßt, dass die Erleichterungen in der Genehmigung von Krankentransporten für COVID-19 positive Patient/innen und von Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne bis zum 30. September aufrechterhalten werden. Begründet wird dies mit einem möglichst aufwandsarmen Zugang zur (zahn-)ärztlichen Akutbehandlung. Unterstützt wird auch hier die Position der PatV, dass die Ausstellung und Übermittlung Verordnung eines Krankentransports nach telefonischer Anamnese durch einen Vertragsarzt weiterhin möglich sein sollte.

Berlin, 25.05.2020

Kontakt: Claudia Pohl, Referentin für Altenhilfe, AWO Bundesverband e. V.
Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin, Tel. 030 / 26 309-160, Email: claudia.pohl@awo.org



Berufsverband der Soziotherapeuten e. V

Berufsverband der Soziotherapeuten e. V. c/o Michael Hibler mhibler@freenet.de Tel. 06172/37531

Mammolshainer Str. 7 61350 Bad Homburg

michael.hibler@soziotherapie.eu

www.soziotherapie.eu

Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie .

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Erfahrungen der letzten Monate sollte § 10 dahingehend ergänzt werden:

1. Die Erbringung der Leistung Soziotherapie via Telefon- oder Videokontakt ist **bundesweit als zu vergütende Leistung von den Krankenkassen anzuerkennen**.

Begründung: Abgesehen davon, dass anderen Berufsgruppen diese Möglichkeit in der Pandemie eingeräumt wurde (Psychotherapeuten, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungstherapie, usw) hat sich unsere Befürchtung bestätigt.

Unterschiedliche Regelungen wie zum Beispiel für die Krankenkassen des Verbandes der Ersatzkassen (Vdek mit -Barmer, DAK, Techniker usw.) mit gesonderte Antragstellung, Einzelentscheidung und auch Ablehnung erschweren oder verhindern sogar die Versorgung der Patienten.

Den Brief vom 6.5.2020 des Vorstandes der Gesellschaft für Neuropsychologie e.V. an den Gemeinsamen Bundesausschuss der die Situation eindrücklich beschreibt fügen wir dieser Stellungnahme exemplarisch bei.

Angesicht der Erfahrungen der letzten Monate **empfehlen wir eine befristete bundesweite Regelung**.

2. dass die Erbringung der Soziotherapieleistung aktuell nicht mehr an die **Zulassung jeder einzelnen Fachkraft durch die jeweiligen Krankenkassenverbände** in den jeweiligen Bundesländern gebunden ist. Vielmehr sollten Psychosoziale Fachkräfte, welche die fachlichen Voraussetzungen mitbringen, nach Begutachtung durch den Berufsverband- die Möglichkeit erhalten, Soziotherapie in diesen Krisenzeiten zu erbringen.

Begründung: In vielen Bundesländern gibt es keine oder nur wenige bzw. nur unzureichend Leistungserbringer für Soziotherapie, sodass trotz extrem gesteigener Nachfrage der Bedarf unter den jetzigen Bedingungen nicht erfüllt werden kann. Die bisher praktizierte Zulassung von SoziotherapeutInnen über die sehr individuellen Regelungen der Krankenkassenverbände in den verschiedenen Bundesländern dauert oft Monate und sollte deshalb befristet ausgesetzt werden.

3. „§ 10 Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
- a. Die Regelung nach § 4a gilt mit folgenden Maßgaben:
- Die 7-Kalendertage-Frist wird auf eine 14-Kalendertage-Frist erweitert.
Die unmittelbare Erforderlichkeit kann sich auch aus dem Umstand einer Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis ergeben.“
- b. Die Regelung nach § 9 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10-Tage-Frist erweitert wird.“

Der Berufsverband der Soziotherapeuten stimmt der Verlängerung des Absatzes a und b zu.

Vorstand der Berufsverband der Soziotherapeuten e. V

Altamira Fischer	Viva a Vida Soziale Dienstleistungen	50733 Köln NRW
Hans-Georg Unkel	Soziotherapeut	45277 Essen
Dr. Nicolas Nowack	Grips Reha-Zentrum	29410 Salzwedel
Stefanie Lutz-Scheid	Visit-Soziotherapeutischer Pflegedienst	75177 Pforzheim
Werner Walter	Soziotherapeut	67663 Kaiserslautern
Yvonne Wiesner	Soziotherapie Adlatus	06112 Halle
Michael Hibler	Vorsitz Berufsverband	61350 Bad Homburg

Bad Homburg, den 25.06.2020

GNP e. V. · Postfach 11 05 · D-36001 Fulda

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 120606
10596 Berlin

06.05.2020

Ambulante Soziotherapie unter Covid-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

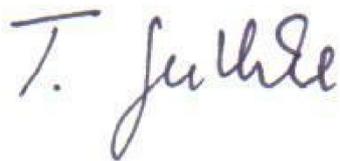
aufgrund der gegenwärtigen Pandemie und der bislang nicht absehbaren Dauer der Gegenmaßnahmen setzen wir uns als Fachgesellschaft der in Deutschland tätigen NeuropsychologInnen (GNP) für die Aufrechterhaltung der Versorgung neurologischer und psychiatrischer Patienten auch in „Corona-Zeiten“ ein.

Daher bitten wir höflich, die ambulanten soziotherapeutischen Leistungen als Videobehandlung und als Telefonate unbürokratisch und schnell zu bewilligen. Bei den Primärkassen ist dies inzwischen generell möglich. Bei den Ersatzkassen besteht die Möglichkeit ebenfalls, allerdings nur im Rahmen von Einzelantragsverfahren, die aber zwangsläufig zu einer Unterbrechung der Behandlung und zu einer zusätzlichen Verunsicherung sowohl bei den Patienten als auch bei den Leistungserbringern führen.

Für alle Menschen stellt die Pandemie eine außergewöhnliche Belastung dar, für chronisch psychisch und/oder körperlich Kranke sicher noch mehr als für Gesunde. Beim Klientel der ambulanten Soziotherapie besteht eine besondere Situation: Die behandelte Patientengruppe ist durch ihre schwere psychiatrische Gesundheitsstörung in ihrer Bewältigungsfähigkeit deutlich eingeschränkt, häufig besteht zudem Multimorbidität, sodass diese Patienten zur Hochrisikogruppe zählen. Bislang stabilisierende Strukturen wie Tageskliniken, Sportvereine, Gruppenveranstaltungen wurden aufgehoben, Heilmittelerbringer haben ihre Behandlung eingestellt oder drastisch reduziert. Hinzu kommen die generellen Isolierungsmaßnahmen („soziale Distanz“) und Vorsichtsmaßnahmen. In Bayern z.B. sind die Einsatzteams des Krisendienstes Psychiatrie angewiesen, falls ein Einsatz dringend erforderlich ist, nur außerhalb der Wohnung mit den Klienten zu sprechen. Zur Stabilisierung und zur Verhinderung von Dekompensation der Patienten bedarf es schneller, unbürokratischer und professioneller Unterstützung der Betroffenen und ihrer Familien.

Gemäß der Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL des Gemeinsamen Bundesausschuss vom 22.01.2015) kann nach §1 (3) Soziotherapie verordnet werden, „wenn dadurch Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder wenn diese geboten, aber nicht ausführbar ist.“ Und in §3 (3) heißt es, dass vom soziotherapeutischen Leistungserbringer „Hilfe in Krisensituationen“ erbracht werden soll, „zur Vermeidung erheblicher Verschlimmerung sowohl der Krankheit als auch der häuslichen, sozialen und beruflichen Situation“.

Bei Patienten, bei denen aus psychischen Gründen und/oder Altersgründen, weder technisch noch krankheitsbedingt die Möglichkeit besteht, Videotherapiesitzung abzuhalten, ist es unbedingt notwendig, zeitlich begrenzt Telefonbehandlung zu gewähren, ohne bürokratische Umwege und der möglichen Ablehnung durch den Sachbearbeiter. In der gegenwärtigen Krise sollte die Versorgung auch dieser Patientengruppe aufrechterhalten bleiben, sonst drohen Therapieunterbrechungen, -abbrüche, Notfallsituationen und im besten Fall die Krankenhauseinweisung. Daher bitten wir nachdrücklich, für eine begrenzte Zeit die ambulante Soziotherapie (Probatorik und Therapieeinheit) für Video- und Telefonbehandlung ohne Antragsverfahren zu öffnen.



Dr. Dipl. Psych. Thomas Guthke
1. Vorsitzender der GNP e. V.



Dipl.-Psych. Claudia Bauer
Psychotherapeutische Praxis für
Neuropsychologie und Verhaltenstherapie

Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
Reinoldstraße 7 - 9 · 44135 Dortmund



Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
Veranlasste Leistungen
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Ihr Ansprechpartner: Norbert Stein
Telefon: +49 231 557050-0
Telefax: +49 231 557050-40
E-Mail: stein@biv-ot.org
Unser Zeichen: st/wil
Datum: 24. Juni 2020

Per E-Mail: sandra.carius@g-ba.de

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung | Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Carius,

der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Beschlussentwurf zur Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie abzugeben.

Wir begrüßen es, dass die Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im § 8a der Hilfsmittel-Richtlinie verlängert werden. Die Sonderregelungen, die bisher bis zum 30. Juni 2020 befristet waren, sollen jetzt solange gelten, solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Damit ist die zeitliche Geltung der Sonderregelungen nicht klar zu bestimmen, für die Umsetzung der Hilfsmittelversorgungen, insbesondere der Abrechnungen mit den gesetzlichen Krankenkassen ist es dann notwendig, dass die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag mit einer entsprechenden Vorlaufzeit für die Betriebe erfolgt. Wir plädieren daher dafür, einen festen Endtermin für die Fortgeltung der Sonderregelungen festzuschreiben, z. B. den 31. Oktober 2020, wie wir es in einer gemeinsamen Stellungnahme der Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) an den GKV-Spitzenverband vorgeschlagen haben (s. Anlage).

Bei den einzelnen Regelungen begrüßt es der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik, dass die Regelungen nach § 8a Abs. 1 Buchstabe a der Hilfsmittel-Richtlinie sowie nach § 8a Abs. 1 Buchstabe b, dass die festgelegte Frist von 28 Kalendertagen, innerhalb derer die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen werden muss, ausgesetzt wird sowie dass Folgeverordnungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von den Vertragsärzten postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden können, sofern bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.

- 2 -

Die bisherige Regelung im § 8a Abs. 2, nach der § 6a der Hilfsmittel-Richtlinie insoweit geändert wurde, dass die 7-Kalendertage-Frist bei Entlassverordnungen auf eine 14-Kalendertage-Frist erweitert wird sowie die Regelung, dass die unmittelbare Erforderlichkeit sich auch aus dem Umstand einer Vermeidung des zusätzlichen Aufsuchens einer Arztpraxis ergeben kann, soll gestrichen werden.

Wir sind der Auffassung, dass auch im Bereich der Entlassversorgung in den Krankenhäusern die Sonderregelungen weiter fortgelten müssen. Die Versorgungslage sowohl in den Krankenhäusern als auch in den orthopädietechnischen Betrieben und Sanitätshäusern hat sich noch nicht normalisiert. Die Sonderregelungen im Bereich der Entlassversorgung haben sich auch in den letzten Wochen bewährt und sollten daher zumindest für den Zeitraum, in dem eine epidemische Lage von nationaler Tragweite weiterhin besteht, fortgeführt werden.

Der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Versorgung der Patienten der gesetzlichen Krankenversicherungen im Hilfsmittelbereich weiter fortgeführt werden müssen. Dies muss sich dann auch entsprechend auf die Regelungen der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) auswirken. Zu diesen Punkten hat der Bundesinnungsverband in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen anderen Verbänden der Leistungserbringer im Rahmen der Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) eine entsprechende Stellungnahme an den GKV-Spitzenverband gerichtet. Diese Stellungnahme, auf die wir uns inhaltlich beziehen, fügen wir als Anlage bei (s. oben).

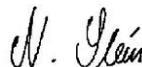
Für weitere Erläuterungen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**Bundesinnungsverband
für Orthopädie. Technik**



Alf Reuter
Präsident



Ass. Norbert Stein
Geschäftsführer

Anlage

Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0
Fax +49 (0)30 246 255 - 99
info@bvmed.de
www.bvmed.de

Berlin, 25.06.2020

JP

 030 246 255-13

E-Mail: pohl@bvmed.de

BVMed-Stellungnahme zum

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 24. Juni 2020 zur Änderung der HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie- RL, HilfsM-RL, Heilm-RL, Heilm-RL ZÄ, Krankentransport-RL sowie Arbeitsunfähigkeits-RL bezüglich zu Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Der Bundesverband Medizintechnologie (BVMed) nimmt zu den Regelungen insoweit Stellung, als dass seine Mitgliedsunternehmen hiervon betroffen sind.

Die kurzfristigen Sonderregelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses haben entscheidend dazu beigetragen, die ambulante Versorgung in der COVID-19-Pandemie sicherzustellen und damit die stationären Strukturen zu entlasten.

Aufgrund der weiterhin unbestimmten Lage und einer anhaltenden Unberechenbarkeit hinsichtlich einer möglichen weiteren Welle halten wir die Verlängerung der getroffenen Sonderregelungen somit für zwingend erforderlich.

Dies gilt gleichsam für den Hilfsmittelbereich:

Auch in der jetzigen Situation bestehen angesichts des anhaltenden Gebots der Kontaktreduktion die Herausforderungen zur Gewährleistung dieser Versorgungsleistungen, des Umgangs mit Verordnungen fort. Im Besonderen betrifft dies die Kontakte zwischen Patient und Arzt zur Rezeptaushändigung (hier: bei Folgeverordnungen) sowie zwischen Patient und Hilfsmittelleistungserbringer.

So meiden Patienten weiterhin sowohl Arztkontakte als auch den persönlichen Kontakt zum Hilfsmittelleistungserbringer. Da das Infektionsgeschehen in einigen Regionen derzeit zudem stärker zunimmt und bereits weitere Lock-Downs implementiert werden, ist erwartbar, dass Arztbesuche sowie ambulante Versorgungsleistungen (bspw. in Pflegeheimen) zeitnah weiter erschwert werden oder gar nicht durchführbar sind.

Die Sonderregelungen ermöglichen hier die kontaktreduzierte Versorgung und die entsprechende administrative Abwicklung. Eine Verlängerung halten wir für den Hilfsmittelbereich daher für erforderlich.

Der BVMed unterstützt somit ausdrücklich die Position der Patientenverbände.

Berlin, 25. März 2020

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e.V.



Marc-Pierre Möll
Geschäftsführer



Juliane Pohl
Leiterin Referat Homecare | Ambulante Versorgung

Stellungnahme

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundes- ausschusses über eine Änderung der Richtli- nien

Über die Verordnung von Heilmitteln in der ver- tragsärztlichen Versorgung, über die Verord- nung von Heilmitteln in der vertragszahnärztli- chen Versorgung sowie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistun- gen und Rettungsfahrten – Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hatte in seiner Stellungnahme vom 19. Mai zu den COVID-19 bedingten Anpassungen der Richtlinien ausdrücklich die befristete Verlängerung der Sonderregelungen für die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie, Heil- und Hilfsmitteln sowie zur Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten begrüßt. Die Verlängerung der Regelungen war angesichts der Tatsache, dass insbesondere vulnerable Patientengruppen wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige weiterhin vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden müssen, dringend geboten. Durch die erleichterte Ausstellung von Folgeverordnungen, die Verlängerung der Gültigkeit der Regelungen und die erweiterten Fristen für die Genehmigung durch die Krankenkassen wurden Besuche in der Arztpraxis, die nur zwecks Abholung der Verordnung erforderlich sind, vermieden. Auf diese Weise wurden Ansteckungsrisiken reduziert, ohne die lückenlose Versorgung der Patient_innen zu gefährden. Auch wenn die Ansteckungsrisiken durch den Rückgang der Neuinfektionen zwischenzeitlich reduziert wurden, sind Besuche in Arztpraxen, die nur zum Zweck des Ausstellens von Verordnungen notwendig sind, aus unserer Sicht weiterhin zu vermeiden.

Wir weisen, wie schon in vorausgegangenen Stellungnahmen zu den Sonderregelungen darauf hin, dass sowohl in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie, in der SAPV-Richtlinie als auch in der Soziotherapie-Richtlinie sowie in der Heilmittel-Richtlinie die Möglichkeit zur Leistungserbringung per Video und Telefon, sofern Beratungen oder Therapien bedingt durch die SARS-CoV-2 zur Kontaktreduzierung auch per Video oder Telefon stattfinden können, ergänzt werden sollte. Voraussetzung ist, dass der und die Versicherte einwilligt und die Technik bei den Leistungserbringern und den Versicherten eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleistet. Die digitale oder telefonische Leistungserbringung ist in der Abrechnung der persönlichen Leistungserbringung gleichzusetzen.

Des Weiteren sollte im Sinne einer Entbürokratisierung die Diskussion, welche der derzeit geltenden Sonderregelungen möglicherweise in eine dauerhafte Regelung überführt werden könnten, wie beispielsweise die Fristenregelungen bei der Verordnung ambulanter Leistungen (HKP-RL) oder flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser im Sinne einer Optimierung des Entlassmanagements, dringend geführt **werden**.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Anpassung und Verlängerung von Sonderregelungen HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL

Der Deutsche Caritasverband teilt die Auffassung der Patientenverbände im Gemeinsamen Bundesausschuss, dass die Sonderregelungen zu den Richtlinien zur Verordnung häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie und Hilfsmitteln solange aufrecht erhalten werden sollten, wie die Feststellung einer Pandemielage von nationaler Tragweite besteht. Auch der jüngste Beschluss der Bundeskanzlerin und der Länderregierungen vom 17. Juni 2020 sieht weiterhin die Notwendigkeit von Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen, bis ein Impfstoff oder wirksame Medikamente gegen COVID-19 gefunden wurden. Auch die jüngsten Ausbrüche von COVID-19 in einzelnen Hotspots und Landkreisen zeigen die Fragilität der Infektionslage. Gleichzeitig haben die Patientinnen und Patienten ein hohes Interesse, Arztbesuche, wo immer sie notwendig sind, wieder wahrzunehmen. Die Existenz von Sonderregelungen muss daher nicht zwangsweise dazu führen, dass Patientinnen und Patienten notwendige Untersuchungen unterlassen.

Insbesondere vulnerable Patient_innen, wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen müssen jedoch weiterhin vor einer Ansteckung mit Covid-19 geschützt werden. Gleichzeitig muss eine kontinuierliche gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Studie aus Bremen (<https://www.uni-bremen.de/fb11/corona-update-fb11/zur-situation-der-langzeitpflege-in-deutschland-waehrend-der-corona-pandemie>) hat gezeigt, dass pflegebedürftige Menschen ein hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe aufweisen und dass 60 Prozent aller COVID-19 verursachten Todesfälle Menschen betreffen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben oder von Pflegediensten versorgt werden. Diese Risiken gilt es, wo auch immer möglich, zu minimieren. Die Studie zeigt auch, dass durch die erhöhte Gefährdung pflegebedürftiger Menschen auch ein höheres Infektionsrisiko für die Pflegekräfte einhergeht.

Des Weiteren möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Sonderregelungen auch die Arbeit der Pflegeeinrichtungen entlastet haben, denn sie müssen häufig Verordnungen der Patient_innen in der Arztpraxis abholen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen. Die Sonderregelungen haben wesentlich zur Entlastung und Entbürokratisierung der Arbeitsprozesse in den Pflegeeinrichtungen beigetragen. Es hat sich auch gezeigt, dass die Erleichterungen bei der Ausstellung der Verordnungen nicht zu Leistungs- oder Mengenausweitungen geführt haben. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes haben die Sonderregelungen einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in der Pandemie geleistet. Der Deutsche Caritasverband unterstützt daher die Position der PatV zur Ver-

längerung der Sonderregelungen bis zur Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, dass die Ausnahmenregelungen auch nach dem 30.09.2020 für ausgerufenen Corona-Hotspotgebiete unkompliziert zur Anwendung kommen.

Änderung HeilM-RL

Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Position der PatV, wonach Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und an den Patienten/die Patientin übermittelt werden können, sofern der/die Versicherte zuvor aufgrund derselben Erkrankung unmittelbar durch den Arzt oder die Ärztin untersucht wurde. Begrüßt wird die von allen Bänden des G-BA vertretene Position, wonach der Beginn der Behandlung von einer Frist von 14 Tagen auf 28 Tage erweitert wird. Somit ist es möglich, dass Behandlungen, die aufgrund von Praxisbeschränkungen nicht stattfinden konnten und jetzt nachgeholt werden, ohne erneute Ausstellung einer Verordnung aufgenommen werden können.

Verlängerung bezüglich Krankentransport-RL

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die Erleichterungen in der Genehmigung von Krankentransporten für COVID-19 positive Patient_innen und von Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne bis zum 30. September aufrecht. Begründet wird dies mit einem möglichst aufwandsarmen Zugang zur (zahn-)ärztlichen Akutbehandlung. Unterstützt wird auch hier die Position der PatV, dass die Ausstellung und Übermittlung Verordnung eines Krankentransports nach telefonischer Anamnese durch einen Vertragsarzt weiterhin möglich sein sollte.

Berlin/Freiburg, 25. Juni 2020

gez. Dr. Elisabeth Fix/Nora Roßner

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Gesundheitspolitik, Pflege und Behindertenpolitik, Deutscher Caritasverband/ Berliner Büro, Tel. 030 284447 46 oder Handy 0151-16759875, Elisabeth.Fx@caritas.de

Nora Roßner, Referat Alter, Pflege, Behinderung, Deutscher Caritasverband Freiburg, Tel. 0761 200 268, Nora.Rossner@caritas.de

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen
Gutenbergstraße 13
D-10587 Berlin

E-Mail: sandra.carius@g-ba.de
mario.hellbardt@g-ba.de

Berlin, 25. Juni 2020

**Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum
Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie, der Soziotherapie-Richtlinie, der Hilfsmittel-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte sowie der Krankentransport-Richtlinie bezüglich der Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie.**

Die Diakonie Deutschland hatte in ihrer Stellungnahme vom 19. Mai zu den COVID-19 bedingten Anpassungen der Richtlinien ausdrücklich die befristete Verlängerung der Sonderregelungen für die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie, Heil- und Hilfsmitteln sowie zur Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten begrüßt. Die Verlängerung der Regelungen war angesichts der Tatsache, dass insbesondere vulnerable Patientengruppen wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen weiterhin vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden müssen, dringend geboten.

Durch die erleichterte Ausstellung von Folgeverordnung, die Verlängerung der Gültigkeit der Regelungen und die erweiterten Fristen für die Genehmigung durch die Krankenkassen wurden Besuche in der Arztpraxis, die nur zwecks Abholung der Verordnung erforderlich sind, vermieden. Auf diese Weise wurden Ansteckungsrisiken reduziert, ohne die lückenlose Versorgung der Patient/innen zu gefährden. Auch wenn die Ansteckungsrisiken durch den Rückgang der Neuinfektionen zwischenzeitlich reduziert wurden, sind Besuche in Arztpraxen, die nur zum Zweck des Ausstellens von Verordnungen notwendig sind, aus unserer Sicht weiterhin zu vermeiden.

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Erika Stempfle
Referentin
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und
Pflege

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1672
F +49 30 65211-3672
erika.stempfle@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Ergänzend bedarf es sowohl in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie, in der SAPV-Richtlinie als auch in der Soziotherapie-Richtlinie sowie in der Heilmittel-Richtlinie der Möglichkeit zur Leistungserbringung per Video und Telefon, sofern Beratungen oder Therapien bedingt durch die SARS-CoV-2 zur Kontaktreduzierung auch per Video oder Telefon stattfinden können. Voraussetzung ist, dass die und der Versicherte einwilligt und die Technik bei den Leistungserbringern und den Versicherten eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleistet. Die digitale oder telefonische Leistungserbringung ist in der Abrechnung der persönlichen Leistungserbringung gleichzusetzen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, dass die Ausnahmenregelungen auch nach dem 30. September 2020 für ausgerufene Corona-Hotspotgebiete unkompliziert zur Anwendung kommen.

Des Weiteren regt die Diakonie Deutschland im Sinne einer Entbürokratisierung die Diskussion an, welche der derzeit geltenden Sonderregelungen möglicherweise in eine dauerhafte Regelung überführt werden könnten, wie beispielsweise die Fristenregelungen bei der Verordnung ambulanter Leistungen (HKP-RL) oder flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser im Sinne einer Optimierung des Entlassmanagements.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Anpassung und Verlängerung von Sonderregelungen HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL

Die Diakonie Deutschland teilt die Auffassung der Patientenverbände im Gemeinsamen Bundesausschuss, dass die Sonderregelungen zu den Richtlinien zur Verordnung häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie und Hilfsmitteln solange aufrechterhalten werden sollten, wie die Feststellung einer Pandemielage von nationaler Tragweite besteht. Auch der jüngste Beschluss der Bundeskanzlerin und der Länderregierungen vom 17. Juni 2020 sieht weiterhin die Notwendigkeit von Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen, bis ein Impfstoff oder wirksame Medikamente gegen COVID-19 gefunden wurden. Des Weiteren zeigen die aktuellen Ausbrüche von COVID-19 in einzelnen Hotspots und Landkreisen die Fragilität der Infektionslage. Gleichzeitig haben die Patientinnen und Patienten ein hohes Interesse, Arztbesuche, wo immer sie notwendig sind, wieder wahrzunehmen. Die Existenz von Sonderregelungen muss daher nicht zwangsweise dazu führen, dass Patientinnen und Patienten notwendige Untersuchungen unterlassen.

Insbesondere vulnerable Patientinnen und Patienten, wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen müssen weiterhin vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden. Die Studie aus Bremen (Projektleitung: Prof. Dr. Karin Wolf-Ostermann/ Prof. Dr. Heinz Rothgang): „Zur Situation der Langzeitpflege in Deutschland während der Corona-Pandemie Ergebnisse einer Online-Befragung in Einrichtungen der (teil)stationären und ambulanten Langzeitpflege“ (<https://www.uni-bremen.de/fb11/corona-update-fb11/zur-situation-der-langzeitpflege-in-deutschland-waehrend-der-corona-pandemie>) hat gezeigt, dass pflegebedürftige Menschen ein hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe aufweisen und dass 60 Prozent aller COVID-19 verursachten Todesfälle Menschen betreffen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben oder von Pflegediensten versorgt werden. Diese Risiken gilt es, wo auch immer möglich, zu minimieren. Die Studie zeigt auch, dass durch die erhöhte Gefährdung pflegebedürftiger Menschen auch ein höheres Infektionsrisiko für die Pflegekräfte einhergeht

Des Weiteren möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die Sonderregelungen auch die Arbeit der Pflegeeinrichtungen entlastet haben, denn sie müssen häufig Verordnungen der Patientinnen

und Patienten in der Arztpraxis abholen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen. Die Sonderregelungen haben wesentlich zur Entlastung und Entbürokratisierung der Arbeitsprozesse in den Pflegeeinrichtungen beigetragen. Es hat sich auch gezeigt, dass die Erleichterungen bei der Ausstellung der Verordnungen nicht zu Leistungs- oder Mengenausweitungen geführt haben. Nach Auffassung der Diakonie Deutschland haben die Sonderregelungen einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in der Pandemie geleistet. Die Diakonie Deutschland begrüßt daher die Position der PatV zur Verlängerung der Sonderregelungen bis zur Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite und unterstützt diese mit Nachdruck.

Änderung HeilM-RL

Die Diakonie Deutschland schließt sich der Position der PatV an, wonach Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und an die Patientin/den Patienten übermittelt werden können, sofern die/der Versicherte zuvor aufgrund derselben Erkrankung unmittelbar durch die Ärztin oder den Arzt untersucht wurde. Begrüßt wird die von allen Bänken des G-BA vertretene Position, wonach der Beginn der Behandlung von einer Frist von 14 Tagen auf 28 Tage erweitert wird. Somit ist es möglich, dass Behandlungen, die aufgrund von Praxisbeschränkungen nicht stattfinden konnten und jetzt nachgeholt werden, ohne erneute Ausstellung einer Verordnung aufgenommen werden können.

Verlängerung bezüglich Krankentransport-RL

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Erleichterungen in der Genehmigung von Krankentransporten für COVID-19 positive Patientinnen und Patienten sowie von Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne bis zum 30. September aufrechterhalten werden. Begründet wird dies mit einem möglichst aufwandsarmen Zugang zur (zahn-)ärztlichen Akutbehandlung. Unterstützt wird auch hier die Position der PatV, dass die Ausstellung und Übermittlung einer Verordnung eines Krankentransports nach telefonischer Anamnese durch einen Vertragsarzt weiterhin möglich sein sollte.

gez.

Erika Stempfle
Arbeitsfeld ambulante gesundheits- und
sozialpflegerische Dienste/Ambulante Altenhilfe

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) zum
Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinien**

**[PatV: über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, zur
Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung,
über die Durchführung von Soziotherapie in der
vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von
Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,]**

**über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen
Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der
vertragszahnärztlichen Versorgung sowie über die Verordnung
von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und
Rettungsfahrten – Verlängerung und Anpassung von
Sonderregelungen aufgrund der COVID 19 Pandemie –**

Stand: 25. 06. 2020

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien [PatV: über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung, über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,] über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung sowie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten – Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID 19 Pandemie –

HKP-RL und SAPV-RL

Der DPR stimmt der Stellungnahme der Patientenvertreter/innen bzgl.

I. der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3) und

II. der Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie/SAPV-RL) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (BAnz. S. 911), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3)

zu, wonach die Regelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wiedereingesetzt werden, „wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat“.

Stellungnahme

Die Sonderregelungen gemäß § 9 der HKP-RL und SAPV-RL haben zu einer Vereinfachung bürokratischer Anforderungen der Versicherten und Leistungserbringer geführt, auf die bei einer erneut auftretenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite zurückgegriffen werden kann.

Krankentransport-Richtlinie

Bei VII. der Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3) schließt sich der DPR ebenfalls den Patientenvertreter/innen an, die sich für das Bestehenbleiben des nachfolgenden Absatzes aussprechen:

b) Verordnungen von Krankentransporten nach § 6 und Krankenfahrten nach den §§ 7 und 8 können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an einen in der Arztpraxis bekannten Versicherten übermittelt werden, sofern sich die verordnende Vertragsärztin oder der verordnende Vertragsarzt vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung überzeugt hat.

Stellungnahme

Die Regelung reduziert durch das Aussetzen vermeidbarer Praxisbesuche das Infektionsrisiko für stark gesundheitlich beeinträchtigte Versicherte und sollte insofern bis zum 30.09.2020 verlängert werden.

Berlin, 25.Juni 2020

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinien**

**[PatV: über die Verordnung von häuslicher
Krankenpflege, zur Verordnung von
spezialisierte ambulanter Palliativversorgung,
über die Durchführung von Soziotherapie in der
vertragsärztlichen Versorgung,
über die Verordnung von Hilfsmitteln in der
vertragsärztlichen Versorgung,]**

**über die Verordnung von Heilmitteln in der
vertragsärztlichen Versorgung,
über die Verordnung von Heilmitteln in der
vertragszahnärztlichen Versorgung sowie
über die Verordnung von Krankenfahrten,
Krankentransportleistungen und
Rettungsfahrten
– Verlängerung und Anpassung von
Sonderregelungen aufgrund der
COVID-19-Pandemie –**

Vom 26. Juni 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren am 26. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

PatV

- I. Die Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (**Häusliche Krankenpflege-Richtlinie**) vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gelten für die Anwendung dieser Richtlinie folgende Maßgaben:

- a) Die Regelung nach § 3 Absatz 5 Satz 2, wonach rückwirkende Verordnungen grundsätzlich nicht zulässig und Ausnahmefälle besonders zu begründen sind, findet nur auf Erstverordnungen Anwendung. Bei Folgeverordnungen sind rückwirkende Verordnungen für bis zu 14 Tage ab dem Datum der Ausstellung zulässig, wenn aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war.
- b) Die Regelungen nach § 5 Absatz 2, wonach bei Folgeverordnungen für eine längere Dauer die Notwendigkeit begründet werden muss und die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist, werden ausgesetzt.
- c) § 6 Absatz 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10-Tage-Frist erweitert wird.
- d) Folgeverordnungen können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.“

- II. Die Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (**Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie/SAPV-RL**) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (BAnz. S. 911), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gilt die Regelung nach § 8 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10-Tage-Frist erweitert wird.“

- III. Die Richtlinie über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (**Soziotherapie-Richtlinie**) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 14.04.2015 B5), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gilt die Regelung nach § 9 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die 3-Tage-Frist zur Vorlage der Verordnung bei der Krankenkasse auf eine 10-Tage-Frist erweitert wird.“

PatV
<p>IV. Die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/HilfsM-RL) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (BAnz AT 10.04.2012 B2), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 8a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, gelten für die Anwendung dieser Richtlinie folgende Maßgaben:</p> <p>a) Die Regelung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die festgelegte Frist von 28 Kalendertagen, innerhalb derer die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen werden muss, ausgesetzt wird.</p> <p>b) Folgeverordnungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt erfolgt ist.“</p>

PatV	GKV-SV/KBV/DKG
<p>V. Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz. S. 2247), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Angabe „30. Juni 2020“ wird durch die Angabe „30. September 2020“ ersetzt.</p>	<p>Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz. S. 2247), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“, das Wort „Maßgaben“ durch das Wort „Maßgabe“ und die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. September 2020“ ersetzt.</p> <p>2. Die Buchstaben a und c werden gestrichen.</p>
<p>2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p>	<p>3. Der bisherige Buchstabe b wird wie folgt gefasst und die Buchstabenbezeichnung „b“ entfällt:</p>
<p>„Die Frist in § 15 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, wonach die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen begonnen werden soll, wird auf 28 Kalendertage erweitert.“</p>	

Kommentiert [DB1]: An dieser Stelle besteht Unverständnis darüber, warum die neue Frist der Sonderregelungen auf den 30.09.2020 gelegt wird.

Im Rahmen der Unterlage „02- Tragende Gründe“ Kap. 2.1.1 wird dies u.a. dadurch begründet, dass weiterhin die „Feststellung der Pandemielage nationaler Tragweite“ seitens der Bundesregierung besteht und bisher kein Impfstoff/Medikament gegen Covid-19 entwickelt wurde.

Bis dato ist es allerdings nicht absehbar, wann die „Feststellung der Pandemielage von nationaler Tragweite“ seitens der Bundesregierung aufgehoben wird. Zudem steht noch kein Zeitpunkt fest, wann mit einem Impfstoff/Medikament gegen Covid-19 zu rechnen ist. Die zeitlichen Angaben sind sehr schwankend.

Von daher verfassen wir folgenden Vorschlag:
Die mit einem neuen Datum festgelegte Frist sollte aufgehoben werden. Das Ende der Sonderregelungen ist mit der Aufhebung der „Feststellung der Pandemielage mit nationaler Tragweite“ und/oder der Verfügbarkeit eines Impfstoffes/Medikaments gegen Covid-19 markiert.

PatV	GKV-SV/KBV/DKG
<p>VI. Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte/HeilM-RL ZÄ) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 14.03.2017 B2), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2a wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. September 2020“ ersetzt.</p>	<p>Die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte/HeilM-RL ZÄ) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 14.03.2017 B2), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2a wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In Satz 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“, das Wort „Maßgaben“ durch das Wort „Maßgabe“ und die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. September 2020“ ersetzt.</p> <p>2. Die Buchstaben a und c werden gestrichen.</p>
<p>2. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:</p>	<p>3. Der bisherige Buchstabe b wird wie folgt gefasst und die Buchstabenbezeichnung „b“ entfällt:</p>
<p>„Die Frist in § 14 Satz 1, wonach die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Verordnung durch die Vertragszahnärztin oder den Vertragszahnarzt begonnen werden soll, wird auf 28 Kalendertage erweitert.“</p>	
PatV	GKV-SV/KBV/DKG
<p>VII. Die Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:</p> <p>In § 11 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 11 Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie</p> <p>Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gelten für die Anwendung dieser Richtlinie befristet</p>	<p>Die Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1342), zuletzt geändert am 28. Mai 2020 (BAnz AT 12.06.2020 B3), wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 11 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 11 Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie</p> <p>Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise gilt für die Anwendung dieser Richtlinie befristet</p>

Kommentiert [DB2]: § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V umfasst ausschließlich die „Verordnung von Krankentransporten“. Demnach dürfen Krankenfahrten und Rettungsfahrten nicht von der Regelung betroffen sein.

PatV	GKV-SV/KBV/DKG
bis zum 30. September 2020 folgende Maßgaben:	bis zum 30. September 2020 folgende Maßgabe:
a)	
<p>Die Regelung nach § 6 Absatz 3 Satz 1, wonach Krankentransporte zur ambulanten Behandlung der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse bedürfen, findet für Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, keine Anwendung. Entsprechende Krankentransporte sind damit genehmigungsfrei. Die Verordnung nach § 2 ist entsprechend zu kennzeichnen.“</p>	
<p>b) Verordnungen von Krankentransporten nach § 6 und Krankenfahrten nach den §§ 7 und 8 können auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt postalisch an einen in der Arztpraxis bekannten Versicherten übermittelt werden, sofern sich die verordnende Vertragsärztin oder der verordnende Vertragsarzt vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung überzeugt hat.“</p>	

VIII. Die Änderungen der Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 26. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien

[PatV: über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung, über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,]

über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung sowie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten

– Verlängerung und Anpassung von Sonderregelungen aufgrund der COVID 19 Pandemie –

Stellungnahme

.....

.....

Allgemeine Bewertung

Der Paritätische hat in den vergangenen Stellungnahmen (27.3.20 und 19.5.20) die Sonderregelungen aufgrund der COVID-19 Pandemie in den jeweiligen Richtlinien sowie die Verlängerung dieser begrüßt. Die Regelungen waren angesichts der Tatsache, dass insbesondere vulnerable Patient*innengruppen wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen vor einer Ansteckung mit COVID-19 geschützt werden müssen,

dringend geboten. Gleichzeitig musste eine kontinuierliche gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Sonderregelungen ermöglichten in der für das Gesundheits- und Pflegewesen herausfordernden Situation eine zügige, unbürokratische und kontinuierliche Leistungserbringung zur Bewältigung der Herausforderungen der noch andauernden Pandemie durch SARS-CoV-2.

Durch die erleichterte Ausstellung von Folgeverordnungen, die Verlängerung der Gültigkeit der Regelungen und die erweiterten Fristen für die Genehmigung durch die Krankenkassen wurden Besuche in der Arztpraxis, die nur zwecks Abholung von Verordnungen erforderlich sind, vermieden. Auf diese Weise wurden Ansteckungsrisiken reduziert, ohne die lückenlose Versorgung der Patient*innen zu gefährden. Auch wenn die Ansteckungsrisiken durch den Rückgang der Neuinfektionen zwischenzeitlich reduziert wurden, sind Besuche in Arztpraxen, die nur zum Zweck des Ausstellens von Verordnungen notwendig sind, aus unserer Sicht weiterhin zu vermeiden. Die Verlängerung der Sonderregelungen ist nach Einschätzung des Paritätischen auch über den 01.07.2020 hinaus, bis zur Aufhebung der Feststellung einer pandemischen Lage von nationaler Tragweite, dringend geboten.

Ergänzend weisen wir erneut darauf hin, dass sowohl in der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie, in der SAPV-Richtlinie als auch in der Soziotherapie-Richtlinie sowie in der Heilmittel-Richtlinie die Möglichkeit zur Leistungserbringung per Video und Telefon, sofern Beratungen oder Therapien bedingt durch die Covid-19-Pandemie zur Kontaktreduzierung auch per Video oder Telefon stattfinden können, ergänzt werden sollte. Voraussetzung ist, dass der und die Versicherte einwilligt und die Technik bei den Leistungserbringern und den Versicherten eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleistet. Die digitale oder telefonische Leistungserbringung ist in der Abrechnung der persönlichen Leistungserbringung gleichzusetzen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, dass die Ausnahmenregelungen auch nach dem 30.09.2020 für ausgerufene Corona-Hotspotgebiete unkompliziert zur Anwendung kommen.

Und schließlich sollte nach Auffassung des Paritätischen im Sinne der Entbürokratisierung die Diskussion darüber angeregt werden, welche der derzeit geltenden Sonderregelungen möglicherweise in eine dauerhafte Regelung überführt werden können, wie beispielsweise die Fristenregelungen bei der Verordnung ambulanter Leistungen (HKP-RL) oder flexiblere Verordnungsmöglichkeiten durch Krankenhäuser im Sinne einer Optimierung des Entlassmanagements.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Anpassung und Verlängerung von Sonderregelungen HKP-RL, SAPV-RL, Soziotherapie-RL, HilfsM-RL

Der Paritätische teilt die Auffassung der Patientenverbände im Gemeinsamen Bundesausschuss, dass die Sonderregelungen zu den Richtlinien zur Verordnung häuslicher Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie und Hilfsmitteln solange aufrecht erhalten werden sollten, wie die Feststellung einer Pandemielage von nationaler Tragweite besteht. Auch der jüngste Beschluss der Bundeskanzlerin und der Länderregierungen vom 17. Juni 2020 sieht weiterhin die Notwendigkeit von Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen, bis ein Impfstoff oder wirksame Medikamente gegen COVID-19 gefunden wurden. Ferner zeigen auch die jüngsten Ausbrüche von COVID-19 in einzelnen Hotspots und Landkreisen die Fragilität der Infektionslage. Gleichzeitig haben Patient*innen ein hohes Interesse, Arztbesuche, wo immer sie notwendig sind, wieder wahrzunehmen. Die Existenz von Sonderregelungen muss daher nicht zwangsweise dazu führen, dass Patient*innen notwendige Untersuchungen unterlassen.

Insbesondere vulnerable Patient*innengruppen, wie chronisch kranke Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen müssen weiterhin vor einer Ansteckung mit Covid-19 geschützt werden. Gleichzeitig muss eine lückenlose gesundheitliche Versorgung auch in dieser Zeit sichergestellt werden. Die Studie aus Universität Bremen (: <https://www.uni-bremen.de/fb11/corona-update-fb11/zur-situation-der-langzeitpflege-in-deutschland-waehrend-der-corona-pandemie>) hat gezeigt, dass pflegebedürftige Menschen ein hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe aufweisen und dass 60 Prozent aller COVID-19 verursachten Todesfälle Menschen betreffen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben oder von Pflegediensten versorgt werden. Diese Risiken gilt es, wo auch immer möglich, zu minimieren. Die Studie zeigt auch, dass durch die erhöhte Gefährdung pflegebedürftiger Menschen auch ein höheres Infektionsrisiko für die Pflegekräfte einhergeht.

Des Weiteren verweisen wir darauf, dass die Sonderregelungen auch die Arbeit der Pflegeeinrichtungen und ihren Mitarbeitenden entlastet haben, denn sie müssen häufig Verordnungen der Patient*innen in der Arztpraxis abholen und für die rechtzeitige Genehmigung durch die Krankenkasse Sorge tragen. Die Sonderregelungen haben wesentlich zur Entlastung und Entbürokratisierung der Arbeitsprozesse in den Pflegeeinrichtungen beigetragen. Aus Sicht des Paritätischen haben die Sonderregelungen einen wertvollen Beitrag zur Entbürokratisierung der Prozesse in der Pandemie geleistet. Der Paritätische schließt sich daher entschieden

der Position der PatV zur Verlängerung der Sonderregelungen bis zur Aufhebung der pandemischen Lage von nationaler Tragweite an.

Änderung HeiM-RL

Der Paritätische unterstützt die Position der PatV, wonach Folgeverordnungen und Verordnungen außerhalb des Regelfalls auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und an den Patienten / die Patientin übermittelt werden können, sofern der/die Versicherte zuvor aufgrund der selben Erkrankung unmittelbar durch den Arzt oder die Ärztin untersucht wurde. Begrüßt wird auch die Position, wonach der Beginn der Behandlung von einer Frist von 14 Tagen auf 28 Tage erweitert wird. Somit ist es möglich, dass Behandlungen, die aufgrund von Praxisbeschränkungen nicht stattfinden konnten und jetzt nachgeholt werden, ohne erneute Ausstellung einer Verordnung aufgenommen werden können.

Verlängerung bezüglich Krankentransport-RL

Der Paritätische begrüßt, dass die getroffene Ausnahmeregelung hinsichtlich des Genehmigungsvorbehaltes für ambulante Krankentransporte bis zum 30. September 2020 weitergeführt werden soll. Wir schließen uns auch hier der Position der PatV an, dass die Möglichkeit der Ausstellung und Übermittlung von Verordnungen für Krankentransporte auch nach telefonischer Anamnese durch einen Vertragsarzt / eine Vertragsärztin ebenfalls fortzusetzen ist.

Berlin, 25. Juni 2020

Lisa Schmidt
Referentin Altenhilfe und Pflege
Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Kontakt

altenhilfe@paritaet.org

SPITZENVERBAND DER HEILMITTELVERBÄNDE E.V. |
Postfach 210 280 | 50528 Köln

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Per Email:sandra.carius@g-ba.de

Köln, den 25.06.2020

**Stellungnahmeverfahren
Verlängerung und Anpassung der Sonderregelung
aufgrund der Covid-19-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr.Carius,
gerne nehmen wir Stellung zu dem o.g. Beschlussentwurf:

1. Der SHV schließt sich den Forderungen der Patientenvertretungen an, die telefonische Anamnese/Verordnung von Heilmitteln auch weiter zu ermöglichen.
2. Der SHV begrüßt im Grundsatz, dass bereits jetzt die Frist für den Beginn der Behandlung von 14 auf 28 Kalendertage erweitert wird. Allerdings zeigen die aktuellen Entwicklungen in Teilen Deutschlands und in anderen Ländern deutlich, dass die Corona-Pandemie noch lange nicht beendet ist und weiterhin Unsicherheiten bestehen. Vor diesem Hintergrund sind wie bisher flexible, unbürokratische Lösungen in den Heilmittelpraxen wichtig – und zwar für Patienten, Ärzte und Therapeuten gleichermaßen. Aus diesem Grund sollte rein vorsorglich zusätzlich zu den Vorschlägen der Patientenvertreter auch die in § 2a Abs.1 b bis Ende Juni bestehende Regelung weitergeführt werden, dass mindestens bis Ende September die Regelung ausgesetzt wird, nach der Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung nicht innerhalb der Zeiträume nach § 15 Absatz 1 aufgenommen wird.

3. Es bedarf zudem zwingend einer klarstellenden Regelung dahingehend, dass die neuen Fristen ausschließlich für Verordnungen gelten, die ab dem 01. Juli ausgestellt werden. Ansonsten könnte das Problem entstehen, dass Krankenkassen bzw. deren Abrechnungsdienstleister die Auffassung vertreten, dass ab dem 01. Juli für alle (!) Verordnungen (also auch die „Alt-Verordnungen“) die neuen 28-Tage-Fristen gelten (was aus Sicht von Krankenkassen zu einer Verfristung von Verordnungen führen könnte, die z.B. am 01. Juni ausgestellt wurden, aber- bisher regelgerecht- erst am 15. Juli begonnen werden).

Mit freundlichen Grüßen



Ute Repschläger
Vorsitzende

Heinz Christian Esser
Geschäftsführer

VDB-PHYSIOTHERAPIEVERBAND

BERUFS- UND WIRTSCHAFTSVERBAND DER SELBSTÄNDIGEN
IN DER PHYSIOTHERAPIE
www.vdb-physiotherapieverband.de



VDB BV e.V. • Marienstr. 27 • 12207 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss

Per Mail

Bundesverband

Marienstraße 27, 12207 Berlin
Tel: 030 / 367 000 00
Fax: 030 / 367 000 02
Mail: bv@vdb-physio.de

Berlin, 25.06.2020

Stellungnahme Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen Heilmittelrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir zur Anpassung der Sonderregelung Heilmittelrichtlinie Ärzte und Zahnärzte wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen den Vorschlag der PatV in diesem Zusammenhang und die Verlängerung bis zum 30.09.2020.

Vor dem aktuellen Hintergrund der derzeit lokal auftretenden Infektionsherde und den teilweise damit verbundenen Lockdowns, ist es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, dass die Verlängerung der Maßnahmen im Heilmittelbereich so beibehalten werden bis zum Ende der epidemischen Lage.

Im Bereich der Physiotherapie ist derzeit noch kein Regelbetrieb wie vor der Covid-19 Epidemie möglich. Es kommt immer wieder zu Einschränkungen in den Praxen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lockdowns ist es notwendig, dass Praxen in diesen Regionen weiterhin die Sonderregelungen nutzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Troidl
Bundsvorsitzender
VDB Physiotherapieverband - Bundesverband

biha | Wallstraße 5 | 55122 Mainz

Frau
Dr. Sandra Carius
Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
Veranlasste Leistungen
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

25.06.2020

Änderung der Hilfsmittel/Richtlinie (HilfsM/RL) aufgrund der COVID-19-Pandemie

hier: Stellungnahmerecht gem. § 92 Abs.7a SGB V

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,

wir nehmen als die für die Wahrnehmung der Interessen des Hörakustikerhandwerks maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene gem. § 92 Abs.7a i.V.m. § 127 Abs.9 SGB V zu dem von Ihnen am 23.06.2020 übersandten „Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinien“ wie folgt Stellung.

Wir gehen davon aus, dass eine mündliche Stellungnahme in Anbetracht der Kürze der Frist nicht vorgesehen ist. Anderenfalls beantragen wir, zu den weiteren Beratungen des Unterausschusses „Veranlasste Leistungen“ zu der hier gegenständlichen Thematik zugelassen zu werden (§ 12 Abs.5 Verfahrensordnung G-BA).

1. Punkt IV. (§ 8 Absatz 1 Satz 1 lit. a) HilfsM-RL)

Wir kritisieren, dass die weitere Aussetzung der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 HilfsM-RL, wonach die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung innerhalb von 28 Kalendertagen aufgenommen werden muss, nur von Seiten der Patientenvertretung (PatV) befürwortet wird. Die Ablehnung einer Verlängerung von Seiten des GKV-Spitzenverbands (GKV-SV), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) geht an der weiterhin bestehenden Versorgungsrealität in der weiterhin andauernden COVID-19-Pandemie vorbei.

Allein die PatV bewertet den Bedarf zutreffend. Aufgrund der derzeitigen Landesverordnungen sowie der Arbeitsschutzvorgaben zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in Geschäftsräumen und Betrieben ist ein herkömmlicher Betrieb derzeit nicht möglich. Wartezimmer dürfen nicht überbelegt werden, Termine müssen daher entzerrt und der Kundenstrom weiterhin reguliert werden. Auch steht das Personal derzeit nicht wie gewohnt uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Betriebe der Hörakustik nehmen ihre Verantwortung für die altersbedingt regelmäßig zur Risikogruppe zählenden Kunden wie auch für ihr Personal sehr ernst. Termine werden nur an Kunden ohne respiratorische Merkmale vergeben und auch das Personal ist angehalten, bei respiratorischen Anzeichen den Betrieb nicht aufzusuchen. Termine werden unter Zugrundelegung einer großzügig angelegten Termindauer vergeben, um etwaige Wartezeiten zu vermeiden. Dadurch können pro Tag weniger Kundentermine vereinbart werden als in „normalen“ Zeiten. Der kurzfristige Einschub von Terminen ist aktuell nur sehr eingeschränkt möglich.

Unter den derzeitigen Bedingungen ist eine zeitnahe Terminvergabe im Hörakustikbetrieb innerhalb von 28 Tagen ab Verordnungsausstellung nicht immer sicherzustellen. Zudem benötigt der Hörbeeinträchtigte gerade im Rahmen der Erstversorgung – Folgeversorgungen sind in der Regel nicht verordnungspflichtig – eine gewisse Orientierungszeit, bevor er sich für einen Hörakustiker entscheidet und mit diesem zwecks Terminvergabe in Kontakt tritt. Faktisch stehen damit regelmäßig keine 28 Tage ab Verordnungsausstellung zur Terminvergabe zur Verfügung, so dass die Verordnungsgültigkeit von 28 Tagen auch außerhalb der COVID-19-Pandemie zu knapp bemessen ist. In den jetzigen Zeiten ist diese „Frist“ jedoch kaum zu halten.

Konsequenz einer Streichung des § 8a Abs 1 Satz 1 lit. a) HilfsM-RL wäre daher, dass die Verordnung in vielen Fällen nicht mehr gültig sein dürfte, bevor die Versorgung aufgenommen wird. Dies bedeutet:

- Die Versorgung mit einer Hörhilfe verzögert sich
- Der Hörbeeinträchtigte muss erneut zum HNO-Arzt
- Gerade ältere Menschen müssen sich erneut dem Ansteckungsrisiko in der Arztpraxis aussetzen und sehen daher ggf. vom erneuten Arztbesuch ab
- Der Hörbeeinträchtigte vertieft seine Hörentwöhnung in dieser Zeit weiter
- Je stärker die Hörentwöhnung ist, desto schwieriger gestaltet sich die erfolgreiche Versorgung und Akzeptanz der Hörhilfe
- Jeder Tag der Nichtversorgung birgt eine Vielzahl von Risiken für den unversorgten Hörbeeinträchtigten, so z.B. im Straßenverkehr

Gerade in der jetzigen Zeit sind Hörbeeinträchtigte mehr denn sonst auf eine Hörsystemversorgung angewiesen. Nur mit Hörsystem können viele Betroffene Nachrichten verstehen oder Telefonate führen. Gerade ältere Menschen benötigen derzeit – etwa beim Einkaufen – Hilfe von außen, die sie aufgrund der Kontaktbeschränkungen sowie des Ansteckungsrisikos nur telefonisch anfordern können.

Daneben wird die Notwendigkeit einer einmal durch den HNO-Arzt verordneten Hörsystemversorgung – anders als bei Medikamenten für akute Erkrankungen – nicht nach 28 Tagen obsolet. Ist ein Hörverlust einmal diagnostiziert worden, so bleibt dieser ein Leben lang. Eine etwaige Verschlechterung des konkreten Hörverlusts – welche idR nicht bereits nach 28 Tagen eintritt – wird zudem durch den Hörakustiker erkannt. Dieser erstellt in jedem Versorgungsfall eine Sprach- und Tonaudiometrie.

Wir schließen uns daher der Forderung der PatV an, die Regelung des § 8a Abs. 1 lit. a) HilfsM-RL nicht zum 01.07.2020 auslaufen zu lassen. Da die aufgezeigten Probleme einer Verordnungsgültigkeit von lediglich 28 Tagen für die gesamte Dauer der COVID-19-Pandemie bestehen werden, befürworten wir ebenfalls die von der PatV vorgeschlagene Bindung der Geltungsdauer der Regelung an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag.

2. Punkt IV. (§ 8 Absatz 1 Satz 1 lit. b) HilfsM-RL)

Wir kritisieren ebenfalls, dass die vom G-BA bis zum 30.06.2020 beschlossenen Erleichterungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel nach Ansicht von GKV-SV, KBV und DKG keinen weiteren Bestand haben sollen. Die COVID-19-Pandemie und damit die Notwendigkeit dieser Regelung dauern weiterhin an.

Auch hier schließen wir uns der PatV an, die Regelung des § 8a Absatz 1 Satz 1 lit b) solange zu verlängern, wie der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Frickel
Präsidentin



Jakob Stephan Baschab
Hauptgeschäftsführer



*Wir schaffen
Zukunft!*

VDP LV Baden-Württemberg e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

Gemeinsamer Bundesausschuss
Sandra Carius

ausschließlich per Mail: sandra.carius@g-ba.de

24. Juni 2020

Stellungnahme zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie | VERBAND DEUTSCHER PODOLOGEN (VDP)e.V.

§ 2a Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

- (1) Der Verband Deutscher Podologen begrüßt die Verlängerung der Sonderregelung bis zum 30. September 2020.
- (a) auch dieser Punkt findet unsere Zustimmung, da unser Patientenkreis überwiegend zu den Risikogruppen zählt und dadurch das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- (b) Die Regelung für den Podologiebereich sieht lt. HeilM-RL zwischen dem Ausstellungsdatum und dem Behandlungsbeginn sowieso eine 28-Tages-Frist vor. Bei einer Behandlungsfrequenz von 4-6 Wochen und der immerwährenden Verordnung im Regelfall wegen wir im Sinne der Behandlungskontinuität und zur Reduzierung ungültig ausgestellter Verordnungen durch eine zu früh ausgestellte VO einen generellen Behandlungsbeginn von 42 Kalendertagen für den Bereich der Podologischen Therapie an.

Volker Pfersich B.Sc.

1. VDP-Bundesvorstand